



Wortprotokoll der 79. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 1. Juni 2016, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB
Klaus Barthel, MdB (ab 11:22 Uhr)

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung

BT-Drucksache 18/8184

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Stefan Kapferer

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Karl-Ludwig Böttcher

Brandenburgischer Städte- und Gemeindebund (stgb)

Matthias Boxberger

HanseWerk AG

Dr. Andreas Zuber

Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Prof. Dr. Christian Theobald

Becker Büttner Held (BBH)

Prof. Dr. Dominik Kupfer

Wurster Weiß Kupfer (W2K)

Dr. Philipp Boos

Boos Hummel & Wegerich (BH&W)

Detlef Raphael

Deutscher Städtetag

(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

Timm Fuchs

Deutscher Städte- und Gemeindebund (dstgb)

(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung

BT-Drucksache 18/8184

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne hiermit die Anhörung „Wegenutzungsrechte zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ und mithin die 79. Sitzung dieses Ausschusses. Dieser Anhörung liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ auf BT-Drucksache 18/8184 zugrunde. Ich begrüße im Einzelnen die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zur Verfügung stellen. Ihnen liegt allen die Sachverständigenliste vor. Ich begrüße Sie als Kolleginnen und Kollegen im Wirtschaftsausschuss sowie auch einiger anderer Ausschüsse. Für die Bundesregierung Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Beckmeyer, die Vertreter der Länder, auch die Medienvertreter sowie die Zuschauer, die im Parlamentsfernsehen bzw. im Internet diese Anhörung verfolgen können. Ich möchte wie immer bei solchen Gelegenheiten einfühlend ein paar Erläuterungen geben. Auch für die Sachverständigen, die vielleicht zum ersten Mal an einer solchen Anhörung bei uns teilnehmen. Wir werden die Anhörung entsprechend unserer Verabredung nicht in einzelne Themenblöcke aufteilen, sondern die Thematik insgesamt en bloc bearbeiten. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen durchführen, aber um der Opposition entgegen zu kommen, werden wir zwischen den Fraktionen den Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde anwenden, für die zweite Runde den Schlüssel 5:3:1:1 und in der dritten Runde wiederum den Schlüssel 2:2:1:1. Um drei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit durchführen zu können, bitte ich Sie, sich kurz zu fassen. Wir haben uns darauf verständigt, und das ist unsere gewöhnliche Verfahrensweise, dass pro Wortmeldung, also quasi pro Frage und der darauf erfolgenden Antwort

oder Antworten, insgesamt fünf Minuten zur Verfügung stehen. Das heißt, je kürzer eine Frage, desto länger steht Zeit zur Antwort zur Verfügung. Am Beginn einer Frage bitte immer den Sachverständigen nennen, der befragt werden soll. Und ich rufe dann zur Antwort denjenigen Sachverständigen auch auf. Dies ist auch aus technischen Gründen erforderlich bei der Verfassung des Protokolls. Wir verzichten auch auf Eingangsstatements der Sachverständigen. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen ja in Form von Ausschussdrucksachen vor. Damit beginne ich mit der Befragung. In der ersten Runde hat zunächst die Unionsfraktion das Wort. Hierzu der Kollege Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ein herzliches Dankeschön auch von unserer Seite aus an die Sachverständigen für das heutige Erscheinen. Meine erste Frage geht an Herrn Kapferer und an Herrn Dr. Zuber. Der § 46 EnWG hat ja zu einer Flut von Rechtsstreitigkeiten in den letzten Jahren geführt. Und eines unserer Ziele, das Hauptziel der jetzigen Novellierung, ist, dass diese Rechtsstreitigkeiten zukünftig nicht mehr in diesem Umfang stattfinden. Deshalb meine allgemeine Frage an Sie beide: „Führt die Neuformulierung des § 46 EnWG zu mehr Rechtssicherheit für beide Seiten? Und wenn nicht bzw. wenn Sie noch Schwierigkeiten in diesen Formulierungen sehen, welche Punkte sind für Sie kritisch in den zukünftigen Fragen der Rechtsausgestaltung?“ Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Zunächst bitte Herr Kapferer.

SV **Stefan Kapferer** (BDEW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrter Herr Abgeordneter Bareiß, aus Sicht des BDEW ist ganz klar, dass hier in diesem aus unserer Sicht begrüßenswerten Gesetzentwurf der Bundesregierung versucht wird, vieles im Rechtstext jetzt zu kodifizieren, was durch unter anderem BGH-Entscheidungen in der Vergangenheit als Ausgestaltung des bisherigen Rechtsrahmens sich dargestellt hat. Insofern ist es sicherlich eine Klärung der Rechtssituation. Allerdings ist aus unserer Sicht auch klar, dass es Bereiche geben dürfte, wo die Rechtssicherheit für die Zukunft nicht zwingend zunimmt durch die jetzige Ausgestaltung. Ich will zwei Punkte an dieser Stelle sehr klar nennen. Das ist einmal die



Frage der Anwendung des Ertragswertverfahrens für die Zukunft. Der Rechtstext sieht ja hier eine eindeutige Priorisierung für das Ertragswertverfahren vor. Es sei denn, die Verhandlungspartner verständigen sich auf ein anderes anzuwendendes Prozedere, da sicherlich im Normalfall eher ein Streitiges Verständnis der beiden Vertragsparteien vorhanden ist. Es ist klar, dass im Normalfall hier der Gesetzestext zur Anwendung kommt. Nach unserer Einschätzung gibt es aber gute Gründe anzunehmen, dass hier der Gesetzestext nicht endgültig zu einer Klärung und zu einer Stärkung der Rechtssituation führen wird, insbesondere auch deshalb, weil wir im Hinblick auf die Bundesnetzagentur an anderer Stelle jetzt bei der Anreizregulierungsverordnung Entwicklungen sehen werden, die die Netzagentur zukünftig dann in eine Situation bringt, dass sie möglicherweise durch ihre Entscheidung Einfluss nehmen kann auf den Ertragswert und der Verhandlungspartner, der sich davon mehr verspricht, möglicherweise den Verhandlungsprozess scheitern lässt. Hier glauben wir, dass man noch einmal sehr genau hinschauen sollte, ob die beiden Rechtssetzungsvorhaben hier miteinander vernünftig zusammenwirken. Der zweite Punkt, welchen ich ansprechen will, wo versucht wird die Rechtssicherheit zu verbessern, und das finden wir grundsätzlich auch einen richtigen Ansatz, ist die Einführung der Rügeobliegenheit. Hier ist ein Verfahren vorgesehen, das grundsätzlich erst einmal sinnvoll ist, dass ein Anbieter der ausschreibenden Kommune sagen kann: „Wir rügen eine bestimmte Vorgehensweise bzw. eine bestimmte Entscheidung von dir.“, dass die Gemeinde dann dieser Rüge abhelfen oder nicht abhelfen wird je nach Entscheidung der Gemeinde. Und dass der Gesetzestext, wie Sie wissen, hier vorsieht, dass das Unternehmen binnen 15 Tagen eine entsprechende rechtliche Überprüfung starten muss. Das führt aus unserer Sicht dazu, dass das laufende Verfahren auch mit rechtlichen Auseinandersetzungen überfrachtet wird. Deshalb hier unser Appell noch einmal sehr genau hinzuschauen, ob es wirklich Sinn macht, diese Frist der 15 Tage anzuwenden, nachdem die Gemeinde über die Rüge entschieden hat oder nicht doch das Klageverfahren nach dem Ende der Entscheidung erst anzusetzen. Wir verstehen die Intention des Gesetzgebers, hier zu sagen: „Wir wollen das Verfahren beschleunigen und wir wollen auch schneller Rechtssicherheit schaffen.“ Aber genau

durch diesen Prozess, dass das Klageverfahren sehr rasch angestrengt werden muss, führt es möglicherweise eher zur Verhärtung von Situationen und auch zu mehr Rechtsunsicherheit.

Der Vorsitzende: So noch 50 Sekunden für Herrn Dr. Zuber.

SV Dr. Andreas Zuber (VKU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. In der Kürze eine kurze Antwort: Der Entwurf ist tatsächlich ein großer Schritt in Richtung Rechtssicherheit, weil einige Fragen, die in den letzten Jahren sehr Streitig waren, tatsächlich auch geklärt werden. Da sehen wir übrigens das, was zum Netzkaufpreis steht als einen großen Fortschritt. Wir haben da keine Bedenken. Es gibt einige Punkte, bei denen wir noch Zweifel haben oder bei denen wir denken, dass noch nachgebessert werden müsste. Das Eine ist die Rügeobliegenheit. Da haben wir eine Präferenz für ein Verfahren wie bei Vergabeverfahren aus verschiedenen Gründen. Und wir haben die Sorge, dass die Neuformulierung der Kriterien an manchen Stellen nicht das Erreichen wird, was damit bezweckt wird.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage wird gestellt vom Kollegen Westphal.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe hier eine Frage an den Prof. Dr. Theobald und eine Frage an Herrn Böttcher. Zunächst Prof. Dr. Theobald: „Sie haben ja Erfahrungen in der Beratung und juristischen Sachverstand im Energierecht. Wie schätzen Sie das ein? Eignen sich die Neuregelungen, vor allem speziell bei den Auswahlkriterien, um hier Rechtssicherheit herzustellen und die Unsicherheiten zu verringern? Wenn nicht, wo sehen Sie da Nachbesserungsbedarf?“ Die zweite Frage an Herrn Böttcher: „Bei den Flächenversorgern haben wir die Situation, dass teilweise Stadtwerke ja auch aus dem Gebiet Konzessionen erlangen, also sogenannte „Rosinenpickerei“. Wie sehen Sie dort die Gefahr? Wie kann dem begegnet werden? Wie ist das mit der Solidarität Land/Stadt? Gibt es dort Veränderungen, wo Sie eine Einschätzung zu haben?“ Ich bitte die beiden Sachverständigen, sich jeweils zwei Minuten aufzuteilen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Zunächst Prof. Dr. Theobald.



SV Prof. Dr. Christian Theobald (BBH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrter Herr Abgeordneter Westphal, vielen Dank für die Frage. Zu den Auswahlkriterien muss ich sagen, nach meiner persönlichen Einschätzung und Erfahrung jetzt über die letzten dreieinhalb Jahre mit dem EnWG 2011 und der sich daraus entwickelnden Rechtsprechung ist doch sehr deutlich, dass die jetzt vorgesehenen Neuregelungen eher zu mehr Rechtsunsicherheit führen werden. Man muss umgekehrt aber auch positiv sagen, dass mit wenigen redaktionellen Änderungen das Ganze auf einen richtigen Weg gebracht werden könnte. Ähnliches gilt für die ja gut gedachte, aber meines Erachtens noch nicht zu Ende formulierte Berücksichtigung von den Gelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Das sollen ja auch Kriterien sein, so die Presseerklärung der Bundesregierung. Das müsste allerdings dann auch klar in das EnWG so aufgenommen werden. Was die Kriterien anbelangt, muss man zunächst sagen, dass es ja bereits hier schon vom BGH eine ganze Reihe von Kriterien gibt, die zugelassen worden sind, und zwar mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Es fängt an mit dem Netzbetrieb im Sinne von § 1 EnWG. Dieser erfüllt natürlich eine ganz zentrale Daseinsvorsorgeaufgabe. Eine Gegenüberstellung von § 1 EnWG und den kommunalen Belangen ergibt insofern ja keinen Sinn. Auch die Einflussmöglichkeiten auf den örtlichen Netzbetrieb und Netzausbau hat der BGH zugelassen. Diese werden allerdings immer wieder in der Praxis in Frage gestellt, obwohl es der BGH bereits so entschieden hat. Darüber hinaus sind konzessionsvertragliche Regelungen bereits ohnehin anerkannt. Aus diesem Grund wäre mein Vorschlag, ich verweise hier auf den Vorschlag in der Stellungnahme auf der Seite 8, eine explizite Klarstellung, einen zusätzlichen Satz in den § 46 Abs. 2 EnWG aufzunehmen. Der Einschub zur Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz, das betrifft ja auch zusätzliche Kriterien oder eine Hervorhebung von Kriterien, muss man sagen, das ist völlig unklar, wirft unseres Erachtens unnötige Rechtsfragen auf. Die Versorgungssicherheit ist ja anerkannt worden durch den BGH, deswegen ist dies auch legitim. Die Effizienz ist allerdings vom Bundesgerichtshof bisher überhaupt nicht hervorgehoben worden und schon gar nicht die Kosteneffizienz. Die Kosteneffizienz ist auch gar kein Ziel, was im § 1 EnWG explizit genannt ist. Hier

ist von Effizienz die Rede, die aber eher eine rationale Verwendung von Energie meint. Insofern wäre mein Vorschlag, diesen Einschub, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz, zu streichen.

Der Vorsitzende: Wir haben eigentlich keine Zeit, wenn der Kollege Böttcher noch antworten soll, und ich weise Sie nur darauf hin.

SV Prof. Dr. Christian Theobald (BBH): Gut dann komme ich später vielleicht noch einmal darauf zurück.

Der Vorsitzende: Ja, da haben Sie sicher eine Gelegenheit. Herr Böttcher.

SV Karl-Ludwig Böttcher (stgb): Ja, herzlichen Dank. Die Problematik, die sich hier darstellt, ist in der Tat aus unserer Sicht durchaus kritisch zu sehen. Ich sage es aber auch sehr deutlich, damit hier nicht der Eindruck entsteht, dass sich das gegenläufig gegen die Stadtwerke richtet. Wir haben beispielsweise in Brandenburg und auch in den neuen Ländern insgesamt mehr Abgänge von Konzessionen an Drittunternehmen als an Stadtwerke. Dem gegenüber stehen allein bei uns in dem Bereich 50 Kooperationen und Beteiligungen von Regionalversorgungsunternehmen an Stadtwerken. Also es läuft eigentlich recht gut. Diese Regelung „objektivierter Ertragswert“ wird aus unserer Sicht kritisch gesehen und natürlich auch die nichtdefinierte Geschichte mit den örtlichen Belangen, die grundsätzlich im Sinne kommunaler Selbstverwaltung zu begrüßen ist, bedarf es aber hier näherer Ausgestaltung. Insofern verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage geht an den Kollegen Koeppen.

Abg. Jens Koeppen (CDU/CSU): Diese Frage geht an Herrn Böttcher vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg. Ich möchte noch einmal fokussieren auf das neue Kriterium „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“. Dies muss ein wenig mehr beleuchtet werden. Wie beurteilen Sie das? Sehen Sie da eine konkrete Gefahr der rechtlichen Überbewertung dieses Kriteriums und wenn ja, worin besteht die Gefahr und mögliche weitere Rechtsunsicherheiten? Ihre Stellungnahme wird ja teilweise bewertet als kritische



Haltung gegenüber den Stadtwerken. Können Sie dies einmal ein wenig beleuchten, wie Sie das sehen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Böttcher, bitteschön.

SV **Karl-Ludwig Böttcher** (stgb): Herzlichen Dank, Herr Koeppen. In der Tat, ich sagte das ja schon in meinem vorherigen Beitrag, unsere Stellungnahme richtet sich nicht unbedingt pro und contra Stadtwerke, sondern wir sehen in der nicht gegebenen Definition, was sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, eine sehr weite Auslegungsmöglichkeit und Beeinflussbarkeit möglicherweise durch Drittunternehmen. Und das haben wir, das habe ich vorhin beschrieben, in einigen Gemeinden in Brandenburg schon in der Vergangenheit festzustellen gehabt und insbesondere sind wir natürlich auch in einem Flächenland wie Brandenburg, aber das gilt für alle fünf neuen Ländern und nicht nur für die, daran interessiert, tatsächlich das Regionalversorgungsprinzip aufrecht zu erhalten, was gerade bei uns dadurch auch geprägt ist, dass wir der Hauptlastträger der erneuerbaren Energien sind. Insofern ist es ganz wichtig, dass wir wenig zulassen sollten, was das Stadt-Umland-Gefälle oder Stadt-Land-Gefälle weiter verstärkt.

Der **Vorsitzende**: Das war sehr kurz. Jetzt geht die Frage an die SPD, Kollege Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, mit uns den § 46 EnWG zu beraten. Es gab schon eine Frage zum Rechtsschutzregime, nur nicht an jeden. Eigentlich ist das, zumindest auch aus der Zeit, als ich selbst einmal versucht habe, zu rekommunalisieren in meiner Gemeinde, immer ein sehr kritisches Thema gewesen, das von verschiedenen Seiten unterschiedlich beleuchtet wurde. Und deswegen geht meine Frage an Herrn Theobald und an Herrn Zuber. Vielleicht könnten Sie aus Ihrer Sicht in Kürze ergänzen, was wir am Rechtsschutzregime dann noch verbessern müssen.

Der **Vorsitzende**: Prof. Theobald war gefragt. Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Christian Theobald** (BBH): Beim Rechtsschutz muss man feststellen, dass eigentlich sinnvoll ein GWB-Nachprüfungsverfahren wäre und zwar weil das ein austariertes System für Vergabeverfahren ist. Man muss sagen, wenn man mich vor fünf Jahren gefragt hätte, hätte ich gesagt – auf keinen Fall Vergaberecht und kein Vergaberechtsüberprüfungsverfahren, weil das viel zu kompliziert ist. Man muss allerdings sagen, dass in den letzten Jahren die Anforderungen an die Verfahren so komplex und kompliziert geworden sind, sodass wir eine regelrechte Unübersichtlichkeit haben und dass jetzt das GWB-Nachprüfungsverfahren zu einer deutlichen Reduktion der Komplexität und zu mehr Rechtsschutz und Effizienz auch im Rechtsschutz führen würde. Ich nehme natürlich zur Kenntnis, dass das im Moment nicht angedacht ist, aber mein klarer Appell wäre, das GWB-Nachprüfungsverfahren zu übernehmen. Das wäre durch einen kurzen Satz im EnWG dann auch geregelt. Das heißt, man bräuchte dann gar nicht weitere Details noch einmal im EnWG zu wiederholen, so wie das im Moment vorgesehen ist. Wenn man es jetzt aber bei dem Weg belassen sollte, wie er im Moment angedacht ist, dann muss man sagen, dann wäre es ganz wichtig, um einer Rechtszersplitterung auf Oberlandesgerichtsebene Einhalt zu gebieten, dass hier in den einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Möglichkeit eröffnet wird, Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen. Wir haben im Moment die Situation, dass das OLG Stuttgart die Dinge zum Teil völlig anders als andere Oberlandesgerichte sieht. Aber es ist kein Weg zum BGH möglich. Das ist fatal, muss man sagen und auch die Regelung beim Streitwert sollte ergänzt werden. Auch da habe ich einen Vorschlag gemacht mit einem Satz, um hier eine Streitwertdeckelung herbei zu führen. Das sage ich bewusst als Anwalt, der sich da vielleicht ins eigene Fleisch schneidet, aber ansonsten gerade für Kommunen, aber auch kleinere Netzbetreiber ufern sonst die Kosten aus. Das vielleicht erst einmal in aller Kürze.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zuber noch für die zweite Hälfte der Zeit.

SV **Dr. Andreas Zuber** (VKU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Saathoff. Ich würde ergänzen – wichtig für den Rechtsschutz



ist, dass sehr schnell nach dem Verfahren abschließend festgestellt wird, ob das Verfahren unter Fehlern gelitten hat oder nicht und dass es der Gemeinde ermöglicht wird, auch relativ schnell zu reagieren. Deswegen ist das, was wir jetzt haben schon ein guter Ansatz, auch die Rügeverpflichtung. Ich würde es allerdings auch so sehen wie der Kollege Kapferer, dass man den gerichtlichen Rechtsschutz an das Ende des Verfahrens setzen muss, das wäre beim GWB-Verfahren, das wir auch präferieren, auch der Fall. Wir haben bei dem vorgeschlagenen System, das ja insoweit ein großer Fortschritt gegenüber jetzt ist allerdings das Problem, dass die Zivilgerichte im einstweiligen Verfahren entscheiden müssen. Der einstweilige Rechtsschutz vor Zivilgerichten ist nicht unbedingt das geeignete Forum, weil die Landrichter, die auch noch anderes zu tun haben, sehr umfangreiche Verfahren bewältigen müssen in sehr kurzer Zeit. Da ist manchmal sicher auch der Impuls da, etwas relativ schnell zu erledigen. Schnell erledigt ist so ein Verfahren nur, wenn man einen Grund findet, der tatsächlich durchgreift um zu sagen, das war nicht zulässig. Das zweite war auch schon genannt. Man bleibt auf OLG-Ebene stecken, man kommt also nicht zur Vereinheitlichung. Wir haben auch Probleme bei dem jetzigen Verfahren, das zeigt sich im Entwurf, man muss Regelungen zu Geschäftsgeheimnissen finden, wie man das macht. Wir basteln praktisch ein zweites Vergaberechtsschutzverfahren auf der Ebene der Zivilgerichte hier. Was möglich ist, aber einige Probleme schafft. Aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn man da auf die andere Weise einschränken würde.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., Frau Bulling-Schröter bitte.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Kupfer. Und zwar würde mich interessieren: Wie würden Sie die Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung europarechtlich einordnen? Fallen sie unter die EU-Konzessionsvergaberichtlinie, wie der Name es ja schon andeutet, oder eher nicht, wie die Bundesregierung offensichtlich meint?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Kupfer.

SV **Prof. Dr. Dominik Kupfer** (W2K): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich würde die Frage von Frau Bulling-Schröter gern dreistufig beantworten. Auf der ersten Stufe möchte ich kurz etwas sagen zu den Anforderungen des Europarechts. Auf der zweiten Stufe eine kurze Subsumtion und auf der dritten Stufe dann die Conclusio. Nach der Konzessionsvergaberichtlinie der EU sind Dienstleistungskonzessionen entgeltliche Verträge, mit denen Konzessionsgeber Wirtschaftsteilnehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. Ziel solcher Verträge ist die Beschaffung von Dienstleistungen, wobei die Gegenleistung insbesondere in dem Recht zur Nutzung dieser Dienstleistungen in einem Markt bestehen kann. Dabei muss erstens der Nutzen der Dienstleistung zumindest auch dem Konzessionsgeber zuordenbar sein, eine einklagbare Leistungsverpflichtung bestehen und den Konzessionsnehmer muss ein Betriebsrisiko treffen. Meine Damen und Herren, diese Einzelvorgaben können Sie der Konzessionsvergaberichtlinie den Erwägungsgründen Rn 11 ff entnehmen. Zur Subsumtion: Qualifizierte Wegenutzungsverträge nach § 46 - Energiekonzessionen sind entgeltliche Verträge. Und zwar in dem Konzessionsvertrag verpflichtet sich das EVU, gegen die Einräumung der Wegerechte ein örtliches Verteilernetz zu errichten, zu betreiben und jedermann daran anzuschließen. Die Frage ist, handelt es sich auch um die Beschaffung von Dienstleistungen. Hier wird immer der Erwägungsgrund Rn 16 angeführt, dass die Energiekonzessionen von der Konzessionsvergaberichtlinie ausgenommen wären. Wenn man aber beginnt, Rn 15 zu lesen, dann wird man erkennen, dass Rn 16 genau das Gegenteil vorgibt. Dort wird nämlich sehr sauber differenziert zwischen reinen Gestattungsverträgen, in denen nur ein Wegerecht eingeräumt wird und eben solchen Verträgen, mit denen auch die Kommune beispielsweise sicherstellt, dass ihre Einwohner mit Netzbetriebsdienstleistungen versorgt werden. So sieht das übrigens auch der BGH in seiner berühmten Entscheidung vom Dezember 2013. Da hat der BHG klargestellt, dass die Kommunen hier auch einen Bedarf decken, nämlich ihren Bedarf an ordnungsgemäßer Netzbetriebsführung für ihre Einwohner. Das heißt, unter dem Strich haben Sie es hier mit einer Konzession im Sinne des EU-



Rechtes zu tun. Und ganz wichtig mit Blick auf die Richtlinie ist festzuhalten, dass wenn solche Richtlinien anwendbar sind, dass es dann nicht der Dispositionsfreiheit des nationalen Gesetzgebers unterfällt, diese Richtlinie dann auch entsprechend umzusetzen oder nicht, sondern es besteht eine Umsetzungspflicht. Wir haben mit Blick auf die Energiekonzession auch keine Bereichsausnahme, wie wir es für die Wasserversorgung kennen. Die Umsetzungsfrist ist im April 2016 abgelaufen und damit gilt diese Konzessionsvergaberichtlinie unmittelbar, sobald die entsprechenden europarechtlichen Anforderungen hierfür erfüllt sind. Ich will ein kleines Beispiel machen: Was bedeutet das für die Kommunen bei der Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren? Es geht bereits mit der Bekanntmachung los. Im bisherigen § 46 ist vorgesehen, dass europaweit erst ausgeschrieben werden muss ab 100 000 Netzkunden. Diese Regelung soll in das neue Recht überführt werden. Meine Damen und Herren, die Konzessionsvergaberichtlinie, die unmittelbar im nationalen Rechtskreis wirkt, schreibt eine öffentliche Bekanntmachung ab der Überschreitung des Schwellenwertes von 5,2 Millionen Euro vor. Damit muss europaweit ausgeschrieben werden und zwar schon deutlich unter 100 000 Netzkunden. Aus unserer Sicht ist es den Kommunen nicht zumutbar, mit dieser Unsicherheit in neue Verfahren zu starten. Tatsächlich sehenden Auges Diskrepanzen einzugehen mit der unmittelbar wirksamen Konzessionsvergaberichtlinie. Damit sind Streitigkeiten bereits ab Beginn des Verfahrens beispielsweise der Bekanntmachung vorprogrammiert. Dies setzt sich fort mit der Frage der Eignungsprüfung und den Rechtswegvorgaben. Ich kann nur ganz dringend dafür werben, die Novellierung des § 46 mit den Vorgaben der Konzessionsvergaberichtlinie zu harmonisieren. Der ideale Weg wäre, da möchte ich mich meinen Vorrednern Herrn Dr. Zuber und Herrn Prof. Theobald anschließen, die Energiekonzessionen den Konzessionen des Kartellvergaberichts gleichzustellen/zu unterwerfen und hier zu einem einheitlichen Regelungsregime zu kommen. Ich danke Ihnen.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Krischer für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Boos. Bisher ist es ja so, dass es in fast allen Fällen, wo der Netzkonzessionsnehmer gewechselt werden sollte, zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Wir haben die Novelle 2011 als Grundlage. Da sind ja immer noch einige Kollegen hier, die das damals auch mitverantwortet haben, obwohl die Bedenken auch schon damals da waren. Meine Frage an Sie wäre jetzt: Werden die Probleme gelöst, werden diese Rechtsunsicherheiten gelöst? Wenn nein, ist es vielleicht sogar so, dass sogar neue Rechtsunsicherheiten jetzt in dem Entwurf geschaffen werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Boos.

SV **Dr. Philipp Boos** (BH&W): Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Krischer für die Frage. Aus meiner Sicht werden einige der Rechtsunsicherheiten gelöst. Dabei werden aber, da kann ich mich den Vorrednern anschließen, durch Verwendungen neuer bisher in diesem Zusammenhang nicht eingesetzter Begriffe gleichzeitig auch wieder neue Rechtsunsicherheiten geschaffen. Das gilt insbesondere für den Begriff der Kosteneffizienz, der in § 46 Abs. 4 jetzt aufgegriffen wird, der ist an keiner anderen Stelle im Energiewirtschaftsgesetz genannt. Das ist ein erkennbares Einfallstor für neue Auseinandersetzungen zu der Frage: Wie hoch muss diese Kosteneffizienz gewichtet werden? Darf neben einer Kosteneffizienz auch der regulatorische Effizienzwert, der von der Behörde festgelegt wird, berücksichtigt werden? Darf auch Energieeffizienz im Sinne eines umweltschonenden Einsatzes von Energie berücksichtigt werden? All diese Fragen werden durch die Verwendung des Begriffes der Kosteneffizienz aufgeworfen, sie werden aber nicht beantwortet. Es gibt noch weitere Punkte im aktuellen Gesetzentwurf, da will ich mich jetzt beschränken auf den § 48 Abs. 4, wo man im Ansatz sinnvollerweise geregelt hat, dass die Konzessionsabgabe als wesentliche kommunale Einnahmequelle nicht wie bisher nur auf ein Jahr befristet fortzuzahlen ist, sondern unbefristet bis ggf. ein Netzübergang stattfindet. Hintergrund – sonst entgehen den Kommunen Einnahmen in beträchtlicher Höhe oder sie werden zumindest in rechtliche Auseinandersetzungen darüber getrieben. Das ist zu begrüßen. Gleichzeitig



hat der Gesetzentwurf dann aber in einem Folgesatz wieder neue Schwierigkeiten aufgeworfen, in dem er vorgibt, dass diese Fortzahlung der Konzessionsabgabe dann nicht erfolgen soll, wenn die Kommune kein Verfahren nach den vorher beschriebenen Vorgaben erfüllt hat. Das heißt in dem Moment, wo die Kommune aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten möglicherweise das nicht so durchführt wie der neue Gesetzentwurf es vorsieht, entstehen schon wieder Schwierigkeiten für die Konzessionsabgabe. Mein Petition an dieser Stelle wäre deswegen, diesen Satz 2 mit der Einhaltung der Vorgaben zum Konzessionsverfahren zu streichen und wie bisher es dabei zu belassen, dass Kartell- und kommunale Aufsichtsbehörden die Kommunen, die kein ordnungsgemäßes Verfahren durchführen, zu einem solchen Verfahren mit den Mitteln, die sie ja haben und die bisher ja schon funktionieren, anhalten. Neben den Punkten, die ich jetzt an dem aktuellen Gesetzentwurf angesprochen habe, haben sich aber in der Vergangenheit seit 2011, seit der letzten Novelle noch zahlreiche weitere Streitigkeiten und Streitpunkte im Verfahren um Konzessionen ergeben, die vom Gesetzentwurf überhaupt nicht adressiert werden. Das will ich jetzt nicht so als Generalvorwurf verstanden wissen, dass der Gesetzgeber alle potenziellen Schwierigkeiten, die bei einem hochkomplexen und hochstreitigen Thema entstehen können, klären müsste und könnte. Das ist sicherlich nicht so. Aber einige dieser Punkte sind gerade in der Rechtsprechung - und zwischen Rechtsprechung sowie Regulierungs- und Kartellbehörden - streitig und sollten deswegen geklärt werden. Denn wenn die Klärung dieser offenen Fragen nicht herbeigeführt wird, bleibt es dabei, dass auch nach der Novelle Konzessionsverfahren wieder Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen sein werden. Mir als Rechtsanwalt ist das ja jetzt schon immer sehr unangenehm, dass ich einer Kommune, die auf mich zukommt und zu einem Konzessionsverfahren beraten werden möchte, dass ich der sagen muss, einen absolut rechtssicheren Weg kann ich nicht empfehlen. Vielleicht können die Kollegen ja bei passender Gelegenheit auch was dazu sagen und diese unbefriedigende Situation wird nicht geklärt und das betrifft insbesondere, das Thema will ich abschließend noch hervorheben, das betrifft insbesondere die Anforderung der Rechtspre-

chung, dass die Kommunen auch Unterunterkriterien zu den Zielen des § 1 EnWG noch bilden müssen und diese dann auch wiederum einer Unteruntergewichtung unterziehen müssen. Das heißt, sie haben in diesem Verfahren inzwischen seitenlange Tapeten und Tabellen mit Werten, die eingehalten werden müssen. Das überfordert jedes Kommunalparlament und diese Schwierigkeiten sollten meines Erachtens im Gesetzentwurf auch aufgegriffen werden, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Wir eröffnen dann die zweite Fragerunde. Als erste für die CDU/CSU-Fraktion fragt Kollegin Lanzinger.

Abge Barbara Lanzinger (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Boxberger. Ganz kurz und prägnant: Welche Punkte im Gesetzentwurf halten Sie für positiv und wo sehen Sie Nachbesserungsbedarf?

Der Vorsitzende: Herr Boxberger, bitte.

SV Matthias Boxberger (HanseWerk AG): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Ich begrüße es sehr, im Sinne der Rechtssicherheit den Auskunftsanspruch der Kommunen auf den Punkt zu bringen in diesem Gesetzentwurf. Das versetzt sowohl die Kommunen als auch jeden sachkundigen Bewerber in die Lage zu wissen, welche Aufgabe er übernehmen würde, wenn er der beste im Verfahren ist. Ich begrüße es, dass es weiterhin die Dominanz des § 1 des EnWG gibt, was die Kriterien für die Vergabe der Konzession anbetrifft. Warum sage ich das? Ich vertrete ein Unternehmen, was in der Größenordnung 1 000 Konzessionsverträge hält bei Partnern in Norddeutschland, in den letzten Jahren 60 Konzessionen an Nachkonzessionäre abgegeben hat und einer der Hauptstreitpunkte ist die Frage der Kriterien für die Vergabe der Konzessionen. Ich sehe in dem Entwurf den schwierigen, den gut gelungenen Versuch, die schwierige Frage des Leistungswettbewerbs um Konzessionen zu regeln und möchte sehr stark dafür plädieren, um auch auf den Punkt zu kommen - wo ist möglicherweise noch Handlungsbedarf - auch den Aspekt der Angelegenheiten der örtliche Gemeinschaft unter dem Kriterium des Leistungswettbewerbs so zu formulieren, dass er im unmittelbaren Zusammenhang mit der Energieleitungsthematik steht und dass er jedem



Bürger, aber vor allem auch jedem Bewerber die Möglichkeit gibt, klar zu erkennen schon in der Ausschreibung, was muss ich tun, um als bester Netzbetreiber der Partner dieser Kommune zu werden. Klar und transparent.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Liebing.

Abg. **Ingbert Liebing** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich möchte nochmal bei dem Punkt Rechtssicherheit nachfragen. Meine Frage richtet sich an Herrn Zuber. In der Diskussion steht die Formulierung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinden. Meine Frage an Sie ist, ist das ausreichend rechtsicher, wenn dieser Begriff so allgemein im Gesetzentwurf enthalten ist? Wie ist Ihre Bewertung? Würden Sie eine zusätzliche Erläuterung aus Sicht der kommunalen Unternehmen für notwendig, für wünschenswert oder für schädlich halten? Und wie bewerten Sie den § 1, den Bezug zu § 1 Absatz 1 im EnWG und der Gewichtung der Kriterien, wenn aus dem § 1 Absatz 1 einzelne Kriterien nochmal verstärkt hervorgegriffen werden? Ist das sinnvoll, verbessert es die Rechtssicherheit oder beeinträchtigt es sie?

Der **Vorsitzende**: Die Frage richtete sich an Herrn Dr. Zuber.

SV **Dr. Andreas Zuber** (VKU): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Liebing. Die Frage der Kriterien der Konzessionsvergabe ist ein ganz zentrales, auch für die Rechtssicherheit. Man muss aus meiner Sicht einen Satz voranschicken. Egal, wie man dieses Gesetz jetzt formulieren wird, wir werden nicht mehr zu einer Zeit kommen, wo man diese Verfahren ohne anwaltliche Beratung machen kann, weil es einfach sehr viele Gerichtsurteile gibt, weil der Rechtsschutz sich verbessert hat. Wir sollten aber versuchen, möglichst die Verfahren zu reduzieren und Verfahren auch nur dann zu haben, wenn wirklich kritische Dinge anstehen. Wenn man die kommunalen Kriterien ansieht, die jetzt erstmals im Gesetzentwurf genannt sind, was aus unserer Sicht ein guter Schritt ist, muss man sehen, wie der derzeitige Stand ist. Nach der BGH-Rechtsprechung ist die Gemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet, die sichere, preisgünstige, effiziente, umweltverträgliche Energieversorgung, die zunehmend auf

erneuerbaren Energien beruht und kann daneben sachgerechte Auswahlkriterien mit Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags, einschließlich der zulässigen wirtschaftlichen Verwertung des Wegerechts, formulieren. Das bedeutet, es gibt die Kriterien mit Bezug zum § 1 EnWG und es gibt die Verwertung des Wegerechtes. Damit ist es möglich als Voraussetzung, als Kriterium, Folgekostenregelungen oder auch Zahlungen des Höchstbetrages der Konzessionsabgabe zu vereinbaren. Der Gesetzentwurf sagt, es sollten die kommunalen Belange gestärkt werden. Wenn man jetzt auch die Gegenäußerung durchliest, ist in diesem Punkt allerdings eher festzustellen, dass gesagt wird, hiermit wird die BGH-Rechtsprechung kodifiziert. Das ist aus unserer Sicht ein bisschen zu wenig. Man muss auch Eines sehen, dass diese Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eben auch Gegenstand des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes sind. Und der BGH zwar sagt, dass die Regelung aus seiner Sicht verfassungsrechtlich zulässig ist, dass er aber auch gesagt hat, dass die Gewichtung, Konkretisierung und Abwägung gegeneinander durch die Gemeinde selbst vorgenommen werden muss, und dass da auch ein großer Spielraum sein muss. Hier sehen wir es deswegen kritisch, wenn innerhalb dieser Gewichtung dann zwei Dinge nochmal besonders herausgestellt werden: die Effizienz und die Versorgungssicherheit. Und man muss auch sehen, dass das, was tatsächlich hier möglich ist, natürlich das kommunale Netz im Blick hat, aber viele Dinge, die dann in der Diskussion vor Ort eine Rolle spielen. Sie kennen die großen Konzessionsverfahren in Berlin, Stuttgart, Hamburg, die können praktisch das, was in der öffentlichen Diskussion eine Rolle spielt, kann praktisch nicht zulässigerweise in einen Kriterienkatalog an irgendeiner Stelle aufgenommen werden, weil das alles Kriterien werden, die nicht zulässig sind. Die Gemeinde sieht sich nach diesem System eigentlich nur als ein Schiedsrichter in Bezug auf bestimmte Merkmale, die sehr eng vorgegeben sind. Ich mag ein etwas plastischeres Beispiel geben. Es war bis vor kurzem möglich, dass man auch verlangen kann, kommunale Energiekonzepte zu vereinbaren. Das stand in der Konzessionsabgabenverordnung. Das ist auch ein Ansatz, der über den Netzbetrieb hinausgeht, der aber, wenn Sie kommunalpolitisch unterwegs sind, natürlich etwas ist, was für die Kommunen wichtig ist. Und auch diese kommunalen Energiekonzepte



und diese Unterstützung waren etwas, was von allen Netzbetreibern, ob Stadtwerk oder Regionalversorger, auch angeboten wurden. Das ist jetzt aufgrund der BGH-Rechtsprechung, muss man sagen, wohl nicht mehr möglich. Da liegt das Problem in der KAV auch, die in der jetzigen Form.

Der **Vorsitzende**: Herr Zuber, denken Sie an die Zeit.

SV **Dr. Andreas Zuber** (VKU): Ja. Die nicht mehr möglich. Wir haben im Moment eine Situation, wo wir sehr wenig regionale und lokale Sachen berücksichtigen können, ohne dass man sich angreifbar macht. Und das, um hier eine Stärkung zu finden, wäre es wichtig, dass das klarer gefasst wird und daraus wäre es auch wichtig, dass man die weitere Einschränkung dieser Gestaltungsmöglichkeit durch das Hervorziehen dieser zwei noch nicht richtig akzentuierten Kriterien Versorgungssicherheit und Effizienz dann tatsächlich auch nicht aufnimmt.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank! Sie kommen sicher später auch nochmal zu Wort. Deswegen versuchen wir, eng auf die Zeit zu achten. Die nächste Frage stellt der Kollege Freese für die SPD.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Schönen Dank. Meine Frage geht an Herrn Böttcher. Herr Böttcher, wir reden ja nicht nur über Berlin, Hamburg, Köln. Wir reden über Stadt-Land-Verbund, dünn besiedelte Regionen, und dies nicht nur in Ostdeutschland, sondern Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und wo auch immer. Und da haben sich Konstruktionen herausgebildet, wie regionale Energieversorger, an denen auch kommunale Eigentümer sind. Meine Frage ist, welche Erfahrung haben Sie bezüglich der Netzentgelteentwicklung in Regionen, wo dennoch Gebietskörperschaften ausgestiegen sind und die Konzession anderweitig vergeben haben? Das ist die eine Frage. Die zweite Frage ist, wenn noch Zeit da ist. Ich sprach davon, dass ja kommunale Eigentümer an regionalen Energieversorgern da sind. Wir haben nun, was die Kaufpreisfindung angeht, eine Entscheidung, die relativ klar und deutlich ist. Nun führen wir den Begriff objektivierten Ertragswert ein und signalisieren, dass wir vom Sachzeitwert wohl abweichen wollen. Welche Befürchtungen hegen Sie bezüglich

der Finanzierung und der Refinanzierung ihrer getätigten Investitionen in Netze?

Der **Vorsitzende**: Die Frage richtete sich an Herrn Böttcher.

SV **Karl-Ludwig Böttcher** (stgb): Ja, herzlichen Dank Herr Freese. In der Tat ist es so, dass wir in der Gesamtheit der Energieversorgung diesen Stand-Land-Verbund verstärkt im Auge haben müssen. Ich hatte eingangs ja schon erwähnt, dass die Verteilnetzbetreiber – sprich die Regionalversorgungsunternehmen – 90 Prozent der EEG-Umsetzung sozusagen garantieren. Und immer, wenn ich aus einem solchen Verbund etwas herausbreche, und in der Regel ja nicht gerade die ländlichen Gebiete, wie wir das kennen, sondern Schwerpunktgebiete mit vielen Kunden, dann schwäche ich natürlich den ländlichen Raum, in dem aber gerade die Umsetzung der EEG passiert. 4.000 Anlagen alleine in Brandenburg, aber wie gesagt nicht unbedingt auf den Gebieten von Stadtwerken, sondern bei den Regionalversorgern angesiedelt, die dann auch die Anschlusspflicht haben. Hinsichtlich der kommunalen Eigentümer ist natürlich eines ganz wichtig zu betrachten. Wenn wir durch diese neue Kaufpreisregelung/Kaufpreisfindung mit dem objektivierten Ertragswert, wo ich lange gesucht habe, um überhaupt eine Erklärung dafür zu bekommen. Objektiv kann sich jeder erklären, aber objektiviert. Und als wir uns näher damit befasst haben, haben wir festgestellt, eigentlich auf eine Subjektivierung auf einen neuen Anbieter hinauslaufen, mit dessen Effizienzmöglichkeiten, die nicht übereinstimmen mit den Effizienzmöglichkeiten des Regionalversorgers. Und das halten wir eine problematische Entwicklung. Hinsichtlich der Entwicklung der Netzentgelte ist es eben so, wie ich schon sagte, wir haben in den Flächenländern die meisten EEG-Anlagen und damit auch den höchsten Anschlussbedarf. Wir bauen Leitungen, haben aber im Endeffekt eine dünne Versorgungslandschaft, wenn man das so betrachtet. Dadurch haben wir wenig Kunden an einem riesigen Netz. Und das hat natürlich die Netzentgelte gerade auch in den neuen Ländern und gerade auch in Brandenburg schon bedeutend nach oben getrieben. Wir haben streckenweise 30 Prozent höhere Netzentgelte in ländlichen Räumen gegenüber städtischen Gebieten. Kein Vorwurf an die städtischen Gebiete, aber



deshalb plädieren wir immer und immer wieder für diese Aufrechterhaltung der Solidargemeinschaft. Das müssen wir gewährleisten, und wie gesagt, hinsichtlich der Definition objektiverer Ertragswert ist das eine Vermögensminderung. Und ich rede nicht nur über Vermögen im Sinne des monetären Begriffes, sondern Vermögen, Anlagevermögen, was wir dringend erhalten müssen, um tatsächlich die Herausforderung der Zukunft auch gewährleisten zu können. Ansonsten werden unsere Verteilnetzbetreiber damit ihre kommunalen Aktionäre zu einem guten Teil – ich sage es mal in Anführungszeichen – enteignen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön! Als nächster in der Fragestellung kommt der Kollege Bareiß für die CDU/CSU.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank! Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Boxberger. Das Thema Stadt-Land-Gefälle treibt mich ebenfalls um. Der Herr Westphal hat ja zu Beginn der Runde das Thema der Rosinenpickerei beschrieben und auch die Gefahr beschrieben, dass vielleicht gerade die städtischen Netze da eher im Fokus dann sind der zukünftigen Netzbetreiber. Ich hätte gerne von Herrn Boxberger mal eine Einschätzung, wie Sie das sehen. Also wird es ein Rosinenpicken geben und wird es eine Verstärkung dieser Form geben, dann aufgrund der neuen Gesetzgebung. Also vielleicht können Sie da mal eine kurze Einschätzung uns geben. Die zweite Frage geht an den Herrn Kapferer. Die betrifft die Zielsetzung. Aus § 1 EnWG, haben wir vorhin auch schon gehört, gehen die Ziele klar hervor: Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit. Unternehmen haben zu dem Thema § 46 EnWG noch ein weiteres Ziel, nämlich die örtlichen Belange. Ich hätte ganz gerne mal eine Einschätzung, wie Sie das Thema der örtlichen Belange auch im Kontext der ersten Zielsetzung, die ja eigentlich übergeordnet wahrscheinlich sein sollte, dann sich entsprechend verhält.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Boxberger bitte.

SV **Matthias Boxberger** (HanseWerk AG): Herr Bareiß, die Energienetze, die wir betreiben, an die sind 90 Prozent der erneuerbaren Energien in

Schleswig-Holstein angeschlossen. Das sind derzeit momentan über 7.000 Megawatt. Und so etwas macht das Netz teuer. Wir haben in den letzten Jahren, ich sagte es eben, Größenordnung von 60 Konzessionen abgegeben im Wettbewerb. Und ich möchte Eines vorweg schicken. Es ist zwar schwierig für einen etablierten Netzbetreiber. Wir bekennen uns ganz klar zu dem, was angelegt worden ist, nämlich ein Wettbewerb um Konzessionen auf einer transparenten klaren Basis. Das tut jedes Mal weh, ist dann aber das Ergebnis eines gewünschten Wettbewerbs. Was sind die Folgen eines solchen Wettbewerbs, die wir sehen? Wir haben vor zwei drei Jahren beispielsweise die Konzession in Brunsbüttel abgegeben an einen neuen kommunalen Betrieb. Die Netzentgelte dort liegen um 50 Prozent unter den Netzentgelten, die wir im Rest unseres Netzgebietes haben, bei einer von der Bundesnetzagentur festgestellten Effizienz von 100 Prozent. Das ist vielleicht ein etwas drastisches Beispiel. Es gibt weitere Beispiele. Dann anschließend an das, was Herr Böttcher gesagt hat, was auch andere Ihrer Kollegen angesprochen haben, wo wir festgestellt haben, dass als Ergebnis einer Re-Kommunalisierung in solchen Regionen natürlich dann spezifische Netzentgelte gebildet werden, zum Beispiel Timmendorfer Strand 30 Prozent billiger als das Restnetz, in dem weiterhin wesentliche Aufgaben der Energiewende zu erledigen sind. Insgesamt ist dieses aber von meiner Seite kein Plädoyer dagegen, einen Leistungswettbewerb zu etablieren, der nachvollziehbar ist. Es ist nur wichtig, die Frage dann auch zu beantworten, wie wollen wir dann weiterhin auch eine solidarische Energiewende bewerkstelligen, im Lichte der Effekte und Ergebnisse eines solchen Wettbewerbs.

Der **Vorsitzende**: Herr Kapferer bitte.

SV **Stefan Kapferer** (BDEW): Vielen Dank Herr Vorsitzender! In aller Kürze: Aus Sicht des BDEW ist es von ganz entscheidender Bedeutung, dass die netzwirtschaftlichen Anforderungen in der Priorisierung der Frage die oberste Priorität bleibt. Deswegen ist aus unserer Sicht gar nicht entscheidend die beiden Kriterien, die hier eben noch kritisch angesprochen worden sind, sondern das Verhältnis zwischen den netzwirtschaftlichen Anforderungen den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deswegen ist es aus Sicht des BDEW



auch anders, als es von Herrn Kupfer dargestellt worden ist, dass die EU-Konzessions-Richtlinie hier einschlägig wäre. Das ist sie nicht. Das ist in Erwägungsgrund 16 auch klar geregelt, weil dort die Wegenutzung geregelt ist, und es eben sich hier nicht um eine Dienstleistungsbeschaffung handelt. Wir glauben aber, dass es natürlich notwendig ist, dass die Gemeinde entsprechend Einfluss nehmen kann, auf die Frage zum Beispiel, wie schnell wird ein Wohngebiet angeschlossen, wie harmonisiert der Konzessionsnehmer nachher die Frage von Maßnahmen des Straßenbaus mit der Netzsituation. Solche Dinge müssen natürlich möglich sein. Das ist aber aus unserer Sicht im jetzigen Gesetzentwurf richtig und klug geregelt.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Koeppen für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Ich bleibe gleich nochmal bei dem Kriterium, dass bei mir alles noch nicht so richtig klar ist. Vielleicht an Herrn Kapferer und Herrn Böttcher nochmal. Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Können Sie das mal ein bisschen griffiger machen, bisschen konkreter definieren, was oder wie es definiert werden soll im Gesetz? Es ist alles irgendwo bisschen sehr vage, ein bisschen sehr schwammig. Und wo kann man denn da wirklich mal konkret werden, was und wie und was damit gemeint ist? Also, dass es dann auch nicht missverstanden wird. Nicht, dass es dann wieder Rechtsunsicherheiten gibt, dass, weil es zu allgemein dargestellt wird, wir dann wieder ein Problem haben letztendlich irgendwo das fehlzuinterpretieren.

SV **Stefan Kapferer** (BDEW): Herr Abgeordneter Koeppen, ich will das gerne tun. Ich will aber vielleicht eine Bemerkung vorweg schicken, weil wir sehr oft jetzt über Rechtsunsicherheit sprechen, weil der Eindruck entsteht, es handle sich ständig um Rechtsstreitigkeiten. Nach unsere Schätzungen sind zwischen 2012 und 2016 rund 7.000 Konzessionen neu vergeben worden, die meisten ohne, dass es zu Rechtsstreitigkeiten gekommen ist. Ich glaube, das ist ein wichtiger Hinweis, den man an der Stelle auch nochmal geben sollte, weil wir jetzt sehr stark immer die strittigen Fälle im Blick haben. Ich habe eben zwei Beispiele genannt. Die örtliche Angelegenheit, aus unserer Sicht, ist immer entscheidend, dass es

Netzbezug gibt, dass also keine netzfremden Aspekte einbezogen werden. Deswegen eben das Beispiel von mir. Entsteht ein neues Wohngebiet, ist es selbstverständlich zulässig zu sagen, wie ist dann der Anschluss an das Netz, wie gestaltet Ihr das, wie schnell geht das. Das ist logischerweise Netzbezug. Fiskalische Erwägungen, um mal die andere Seite, die Extremseite heranzuziehen, fiskalische Erwägungen der Gemeinde dürfen in solchen Fällen natürlich kein Kriterium sein und dürfen da nicht herangezogen werden, weil sie einem effizienten und wirtschaftlichen Netzbetrieb aus Sicht der Nutzer entgegen stehen.

Der **Vorsitzende**: Herr Böttcher bitte.

SV **Karl-Ludwig Böttcher** (stgb): Ja, ich kann mich dem anschließen. Das ist ja auch ein Punkt, den wir sehen. Das mag etwas seltsam klingen, wenn ein Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes hier einen Gefahrenpunkt sieht. Dass diese Belange der örtlichen Gemeinschaft hier aufgenommen worden sind, das ist richtig und vernünftig. Aber, wie gesagt, der Bezug und die Definition fehlen uns. Damit es nicht frei schwebend ist, damit Gemeinden nicht in gewisse Gefahrensituationen geraten, die sie nachher auch in Haftungs- und Schadenersatzpflicht bringen können. Das ist an sich die Angelegenheit, die wir dabei betrachten, und insofern Herr Kapferer, sind wir da, glaube ich, ziemlich nah beieinander, dass wir sagen, es muss ein energiewirtschaftlicher, ein netzwirtschaftlicher Bezug tatsächlich hergestellt werden. Und ich kann mit dem, als einen Gesichtspunkt beispielhaft durchaus anschließen die Frage der Erschließungsmöglichkeit und auch die Frage der sinnvollen Nutzung der öffentlichen Infrastruktur und zwangsläufig Wiederherstellung. Möglicherweise, das müsste man nochmal überlegen, ob hier auch Verbindungen in Sachen Breitbanderschließung zulässig wären. Das könnte man sich eventuell vorstellen, aber das sollte man sich auch nochmal genauer anschauen. Aber auch hier handelt es sich möglicherweise um einen Netzbezug, der eine sinnvolle Verknüpfung darstellen kann und den Stau, den wir in Deutschland haben diesbezüglich ein wenig mit auflösen könnte. Aber wie gesagt, nicht freischwebende undefinierte Belange, die dann auch Tür und Tor öffnen. Ich glaube, klare Regularien verbessern auch die Situation für die Gemeinden.



Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt die Kollegin Scheer für die SPD-Fraktion.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Vielen Dank! Ja, meine Frage geht an Herrn Prof. Theobald. Und zwar möchte ich Ihnen nochmal die Gelegenheit geben weiter auszuführen, inwiefern Sie Verbesserungs- oder Veränderungsbedarfe an dem bisherigen Entwurf sehen. Und dabei würde ich Sie bitten, auch nochmal auf die Dinge einzugehen, die gerade angesprochen wurden, bezüglich objektivierte Ertragswert und dann auch noch die Frage anschließen, wie es denn mit der Inhouse-Vergabe aussieht, ob Sie das für sinnvoll halten, so etwas zuzulassen. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Theobald.

SV **Prof. Dr. Christian Theobald** (BBH): Ja, vielen Dank! Weiteren Änderungsbedarf sehe ich in der Tat insbesondere bei dem Punkt der Konkretisierung der örtlichen Angelegenheiten. Hier ist eben schon einiges gesagt worden. Wir haben Kriterien, die sehr wichtig sind, Einflussnahmemöglichkeiten auf den örtlichen Netzbetrieb, infrastrukturpolitische Erwägungen. Das Thema Verlegung von Leerrohren ist angesprochen worden, Schaffung beispielsweise von Voraussetzungen, und zwar netzbezogenen Voraussetzungen für den Ausbau von Elektromobilität, Infrastrukturatlas, aber auch Schonung des Ortsbildes durch oberirdische Anlagen und so weiter. Also eine Menge an ganz konkreten Aspekten, die eine Gemeinde betreffen, die ein Netz und insbesondere einen Energienetzbezug haben, die allerdings nach jetziger Rechtslage nur schwer unter die Ziele von § 1 EnWG zu subsumieren sind. Das muss man sehr deutlich sagen. Und in dem Moment, wo eine Gemeinde nur einen dieser Aspekte, die ich jetzt genannt habe, als Kriterium versucht zu formulieren in einem Verfahrensbrief und das Konzessionsverfahren zu Gunsten eines Neubewerbers ausgeht, kann man mit 99-prozentiger Sicherheit davon ausgehen, dass dieses Verfahren angegriffen wird vor Gericht. Und dann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wegen diesem Punkt alleine schon wieder kassiert wird. Deswegen ist dieser Punkt sehr wichtig. Was den Kaufpreis anbelangt, muss ich sagen, halte ich die vorgesehene Änderung für richtig, weil klarstellend. Es gibt den aktuellen Stand in der Rechtsprechung wider. Sowohl den

des Bundesgerichtshofes, als auch den der nachinstanzlichen Entscheidung. Ich verweise zuletzt auch noch mal auf die BGH Homberg Entscheidung aus dem Jahr 2014. Was ein objektiver Ertragswert sein soll, von dem man immer mal wieder liest, muss ich sagen, hat mir bisher noch nie jemand erklären können, der hat auch in die Rechtsprechung keinen Eingang gefunden. Was der objektivierte Ertragswert ist, das ist ja grade eine Entwicklung aus der Rechtsprechung, damit wissen die Gerichte jetzt was anzufangen. Wenn man das jetzt wieder ändern sollte, dann besteht die Gefahr, dass man wieder bei Null anfängt sozusagen. Und das wäre natürlich, muss man sagen, fatal. Man darf bei dem Ganzen auch Eines nicht verkennen, das hat der BGH auch sehr deutlich hervorgehoben in der Randziffer 29 in der Homberg Entscheidung. Die Kommune hat einen Beseitigungsanspruch. Also ich sage es jetzt mal etwas drastisch, nicht falsch verstehen jetzt in Richtung Netzbetreiber. Nun ist der Konzessionsnehmer, der die Konzession nicht mehr wiedererlangt, verpflichtet, sogar die Anlagen zu beseitigen. Der neue Konzessionsnehmer müsse dann neu errichten, das ist natürlich volkswirtschaftlich usw. völlig sinnlos. Will ja auch keiner, um das klar zu sagen. Aber wir haben den 1004 BGB, das hat der BGH klar gesagt. Deswegen erspart eine Netzübergabe zu einem objektivierten Ertragswert ja dem bisherigen Netzbetreiber immense Kosten, nämlich Beseitigungskosten. Er hätte nämlich dann sogar einen subjektiven Ertragswert. Er wäre bei ihm negativ. Objektivierter Ertragswert heißt, dass die Vorgaben der Netzentgeltregulatorik zu beachten sind. Die gelten für alle, für einen objektivierten Erwerberkreis, egal wer sich bewirbt. Natürlich hat ein Netzbetreiber an der Stelle auch den gleichen Kaufpreis zu entrichten. Deswegen objektivierter Ertragswert aus einer typisierten Betrachtung, so wie es der Bundesgerichtshof schon in der Entscheidung Kaufering Entscheidung 1999 ausgeführt hat. Zum Thema Inhouse-Vergabe. Ich nehme natürlich zur Kenntnis, dass der jetzige Gesetzentwurf nicht in die Richtung angelegt ist. Und wenn ich es richtig gesehen habe, hat das ja auch der Bundesrat nicht gefordert, deswegen ist es umso wichtiger, wenn man keine Inhouse-Vergabe zulassen möchte aus politischen Gründen, dass man dann wirklich aufnimmt konkret die Aspekte der örtlichen Angelegenheit als Kriterien in das EnWG. Gleichwohl



sprechen natürlich auch gute Gründe für die Aufnahme einer Inhouse-Vergabe, aus den genannten Gründen von Herrn Kollegen Kupfer, aber natürlich auch aus dem Art. 28 Grundgesetz heraus. Es ist eine originäre Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die Strom und Gas, insbesondere in dem Strom- und Gasnetzbetrieb vor Ort, der ist ja demarkiert sozusagen. Lokal- auch Örtlichkeitsprinzip wird nicht verwechselt, es geht um den Netzbereich innerhalb der eigenen Gemarkung. Hier am Anfang die Systementscheidung zu treffen ist richtig. Und ich glaube, auch Herr Böttcher sieht das ja gar nicht sehr viel anders. Ich habe in seiner Stellungnahme ja auch gelesen, dass hier auch die Kommunem im Grunde, alle die an der E.ON edis eine Beteiligung haben, sich auch für die E.ON edis wieder entschieden haben. Also offenbar auch diese Systementscheidung auch gleich zu Beginn getroffen haben. In dem Fall für eine Fremdvergabe. Aber genauso gut muss es möglich sein, eine Systementscheidung schon zu Beginn für eine Eigenerfüllung zu treffen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Liebing für die CDU/CSU Fraktion.

Abg. **Ingbert Liebing** (CDU/CSU): Vielen Dank. Kurze Frage an Herrn Raphael für den Städtetag und Herrn Fuchs für den Städte- und Gemeindebund: „Teilen Sie die Position, die Herr Böttcher für den brandenburgischen Städte- und Gemeindebund vorgetragen hat?“

Der **Vorsitzende**: Herr Raphael.

SV **Detlef Raphael** (Deutscher Städtetag): Ja herzlichen Dank Herr Vorsitzender, herzlichen Dank Herr Abgeordneter Liebing. Wir teilen dies nicht, aus folgendem Grund: Wir erachten eine Gleichrangigkeit der Bewertung örtlicher Angelegenheiten für sachgerecht. Im Gegensatz zu dem, was Herr Böttcher beziehungsweise auch Herr Kapferer ausgeführt haben - und auch Herr Boxberger - vor folgendem Hintergrund. Ich sage das auch, weil ich gleichzeitig in einem Fachbeirat eine kommunalisierten Netzbetreiber tätig bin, der gerade dabei ist, sein Gebiet zu arrondieren und dies in einem sehr vernünftigen Verfahren betreibt mit den jeweiligen Kommunen, die entweder ihre

Konzessionen kurz vor der Neuvergabe haben beziehungsweise auch in der Überlegung sind, wie sie damit umgehen. Das geht übrigens auch hervorragend mit den jeweiligen kommunalen Stadtwerken oder aber mit Anderen. Was wir erreichen wollen, ist doch, dass der Gesetzgeber uns die Möglichkeit gibt, eine wirkliche Abwägung machen zu können, zwischen den reinen energiewirtschaftlichen Kriterien und den örtlichen Kriterien. Da will ich mal einen Bezug nehmen zu einem Gesetz, das gerade auch hier im Bundestag erörtert wird. Wir stehen im Moment vor der Wende, hin zu einer, ich sage mal, stärkeren intelligenten Vernetzung auch unserer Dienstleitungen auf der kommunalen Ebene, bei den Kommunen und bei den kommunalen Unternehmen. Intelligente Verteilnetze sind Voraussetzung dafür, dass wir vernünftige kommunale intelligente Dienstleistungen anbieten können. Und ich muss doch die Möglichkeit haben, dieses Kriterium, was sich nun nicht widerspiegelt im Energiewirtschaftsrecht, einbeziehen zu können. Das ist nur eines von vielen Kriterien. Ich könnte den Klimaschutz nehmen, ich könnte das Thema Klimaanpassung nehmen, ich könnte örtliche Energiekonzepte nehmen. Das heißt also, dass viele neue Kriterien denkbar sind, wofür ich jetzt die Voraussetzung schaffen muss, dass Kommunen diese wirklich in einem sachgerechten diskriminierungsfreien Verfahren auch abwägen können. Und deshalb macht es auch wenig Sinn, da noch weitere Überlegungen zu treffen, jetzt genau diese Kriterien wieder noch weiter einzuschränken oder begrenzen zu wollen. Also auch noch mal unser klares Plädoyer analog Bundesrat, diese Einschränkung durch den Halbsatz „insbesondere“ zu streichen. Damit hätten wir die Gleichrangigkeit erreicht. Schönen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Fuchs.

SV **Timm Fuchs** (dstgb): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich möchte gleich an das anknüpfen, was Herr Raphael gesagt hat. Wir sind dafür, als kommunale Spitzenverbände, dass die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Reform gestärkt werden. Bloß wir halten den Ansatz, wie das im Moment in der Formulierung des Entwurfes geschieht, für nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Hintergrund ist das, wenn man mit dem Kriterium der Kosteneffizienz ein neues



Kriterium im Rahmen der Konzessionsvergabeentscheidung einführt, dann schafft das wiederum neue rechtsdogmatische Unklarheiten und neue Rechtsunsicherheiten. Denn das Kriterium muss ja erst einmal ausgefüllt werden, und da hat man einfach keine Anhaltspunkte dafür. Wir haben durch die BGH Entscheidung in Sachen Berkenthin aus dem Jahr 2013, Anhaltspunkte, dass die Versorgungssicherheit ein wichtiges Kriterium ist, und wir können die auch ausfüllen. Das geschieht in der Praxis, indem man bei einer Konzessionsvergabeentscheidung dieses Kriterium mit 25 Prozent bei den Auswahlmöglichkeiten bepunktet. Und es ist die Frage, ob man dann beispielsweise auch dieses neue Kriterium der Kosteneffizienz, weil es halt gerade, sowie der Entwurf im Moment formuliert ist auch, so herausgehoben ist, auch entsprechend punkten müsste. Und dann kommen ja noch die ganzen anderen Kriterien des § 1 dazu, und man sich dann die Frage stellt, wo bleibt dann überhaupt noch der Spielraum der Kommunen, um die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch ausfüllen zu können. Deshalb plädieren wir dafür, wie wir das auch in unserer Stellungnahme geschrieben haben, wie das ja im Übrigen auch der Bundesrat sagt, dass man diese Heraushebung der beiden Kriterien streicht. Eben gerade, weil das noch ausgefüllt werden müsste. Das würde dann wieder Rechtsstreitigkeiten in den kommenden Jahren nach sich ziehen. Und das kann nicht der Sinn aus unserer Sicht der Sinn der Reform sein, die ja eigentlich mit dem Ziel angetreten ist, die Rechtssicherheit beim Netzübergang und bei der Konzessionsvergabe, so steht es im Koalitionsvertrag drin, zu stärken. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt hat als nächster das Fragerecht der Kollege Daldrup für die SPD, dem wir die Ehre haben, also diese Frage heute zu seinem runden Geburtstag zu schenken. Wir verraten aber nichts Näheres, weil, wir sind ja hier in einer öffentlichen Anhörung. Herzlichen Glückwunsch!

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Vielen, vielen Dank Herr Vorsitzender, ist aber nicht so wichtig. Ich möchte anschließen auch an die Fragestellung, die Herr Liebing gerade hatte. Und auch an Herrn Raphael und an Herrn Fuchs nochmal die Frage nach der kommunalen Selbstverwaltung stellen.

Das heißt mein Ausgangspunkt ist die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung in unserer Verfassung. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen eine Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Das sind keineswegs nur örtliche Angelegenheiten. Und vor diesem Hintergrund ist meine Frage: „Sehen Sie beide denn eigentlich die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im § 46 hinreichend abgedeckt? Halten Sie den Vorschlag, den Herr Prof. Theobald gemacht hat, die Fragen von Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz rauszunehmen und stattdessen eine Präzisierung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vorzunehmen, für zielführend? Würden Sie es nicht zusätzlich begrüßen, wenn meines Erachtens richtigerweise dieses eigentlich im § 1 des Gesetzes artikuliert werden müsste? Dann wäre mal sozusagen die Rechnungsstellung der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsrechtlich angemessen, auch vor dem Hintergrund, dass ja eben von Herrn Zuber sehr schön auch dargelegt worden ist, dass Fragen der Energie, Konzepte und zusätzlicher Kriterien, die alle relevant sein können, bei einem Entscheidungsprozess, wenn es um die Energiekonzessionsvergaben geht, notwendig aus Sicht der kommunalen Selbstverwaltung betrachtet werden könnten, aber netzfremde von Herrn Kapferer möglicherweise dann qualifiziert werden können.“

Der **Vorsitzende**: So jetzt hat Herr Raphael die Möglichkeit, Ihnen eine schöne Antwort zu schenken.

SV **Detlef Raphael** (Deutscher Städtetag): Ich will das dem Geburtstagskind, sehr geehrter Herr Daldrup, gerne tun. Ich will noch mal Bezug nehmen auf das, was ich vorhin gesagt habe. Unser Ziel ist es und das war es ja auch schon vor der Reform des EnWG, dass wir Kriterien der örtlichen Angelegenheiten mit einbeziehen können, und zwar gleichrangig. Das war auch unsere Forderung an die Politik aber auch an das BMWi, als die Reformüberlegungen konkretisiert wurden. Das was sich jetzt im Gesetzentwurf wiederfindet, ist ein Aufgreifen des Gedankens, der aber sofort wieder eingeschränkt wird, durch diesen Halbsatz in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz. Das lässt sich zum Teil auch rauslesen aus der Begründung, dass es so nicht der Wunsch



des BMWi ist, dieses tun zu wollen, um es vorsichtig auszudrücken. Da geht man sehr schwammig mit der ganzen Fragestellung um. Vor diesem Hintergrund ist unser Plädoyer, ähnlich wie der Bundesrat, diesen Halbsatz zu streichen und klarzumachen, dass es eine Gleichrangigkeit gibt zwischen örtlichen Angelegenheiten, aber eben auch mit den andere Kriterien des § 1 EnWG gibt. Dieses in den § 1 zu heben, ist gar nicht erforderlich, wenn wir das entsprechend klargestellt hätten im § 46. Und zum zweiten noch der Hinweis, wo es uns wirklich am Herzen liegt, ist, dass akzeptiert wird, dass es kommunale Selbstverwaltung an der Stelle geben muss. Und ich auch kein Interesse daran hätte, wenn der Bundesgesetzgeber uns wiederum definiert, was örtliche Angelegenheiten sind, die sind nämlich in jeder Kommune anders. Und die dann einheitlich wiederum hinzukriegen, halte ich auch für gewagt. Bitte auch nicht auf die Idee kommen, dies in einer Verordnung tun zu wollen.

Der **Vorsitzende**: Herr Fuchs.

SV **Timm Fuchs** (dstgb): Ja, Herr Vorsitzender vielen Dank. Ich kann an das anschließen, was Herr Raphael gesagt hat. Das in § 1 vor die Klammer ziehen, das würde ich auch nicht für richtig finden, weil das da systematisch einfach nicht reinpasst in § 1 EnWG. Und es ist im Übrigen auch nicht notwendig, denn es sollte in § 46 geregelt werden. Und zwar so geregelt werden, wie wir das auch vorgeschlagen haben in unserer Stellungnahme, dass man nämlich eine Gleichrangigkeit herstellt zwischen den Zielen des § 1 und den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind aus unserer Sicht nicht weiter ausfüllungsbedürftig. Die sind im Übrigen auch nicht ausfüllungsfähig, weil es natürlich immer eine Frage ist, die die Kommunalpolitik vor Ort entscheiden muss. Und da gilt einfach das Primat der Politik und der Kommunalpolitik und auch deren Ermessen und Einschätzungsprärogative, die man an der Stelle zugrunde legen muss. So viel von mir, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Linksfraktion Kollegin Bulling-Schröter.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzende. Meine Frage geht wiederum an Herrn Prof. Dr. Kupfer. Und zwar würde ich gerne wissen: „Wir haben ja, also wir DIE LINKE., ja zwei Anträge in den Bundestag eingebracht, die darauf abzielten, mit dieser jetzigen EnWG-Novelle die Konzessionsvergabe an Kommunen zu erleichtern. Etwa im Zuge einer Kommunalisierung. Und die Union argumentiert in ihrer Ablehnung unseres Antrags 18/3745 gegen unsere Position, nach der die Selbstverwaltung der Kommunen gegenüber dem Wettbewerbsgedanken Vorrang genießen soll. Nach Auffassung Union soll ja eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen viel mehr nur dann möglich sein, wenn die Kommunen nach dem Grundsatz der sogenannten starken Subsidiarität besser wirtschaften als private Unternehmen. Und das kann man in der Beschlussempfehlung im Übrigen auch nachlesen. Und jetzt meine Frage. „Wäre solch ein Grundsatz der starken Subsidiarität hier eigentlich verfassungskonform, und kann man einer Kommune überhaupt solch einen Bessererfüllungsnachweis abverlangen?“

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Kupfer.

SV **Prof. Dr. Dominik Kupfer** (W2K): Frau Bulling-Schröter, Sie meinen, ob es ein „Prä“ zugunsten privater Unternehmen - zugunsten privater Unternehmen im Bereich örtlicher Verteilernetze gibt. Ich meine, meine Damen und Herren, die erste entscheidende Weichenstellung zur Beantwortung dieser Frage ist, ob wir es mit einem normalen Wirtschaftsbereich zu tun haben oder mit einem besonderen Wirtschaftsbereich. Um die Antwort vorweg zu nehmen, wir haben es selbstverständlich mit einem besonderen Wirtschaftsbereich zu tun. Aber ich denke, das wurde ja auch in der Anhörung hier jetzt mehr als deutlich. Doch ich möchte gerne verfassungsrechtlich gestuft antworten. Zunächst einmal, und da kann ich jetzt anknüpfen an die Diskussion, die hier gerade stattgefunden ist: Der Aufbau und der Betrieb örtlicher Verteilernetze ist, weil die Versorgung von Strom und Gas leitungsgebunden ist und diese Leitungen in den öffentlichen Verkehrsweegen liegen, eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Der Aufbau, der Betrieb örtlicher Verteilernetze - weil leitungsgebunden, weil in den



öffentlichen Wegen und Straßen - ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Meine Damen und Herren, damit hat es aber nicht sein Bewenden, sondern das ist eine besondere Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Wir haben vorhin schon viel gehört über die wirtschaftlichen Belastungen der Netzbetreiber. Und dann stellt sich natürlich die Frage, wie könnte der Zustand sein, wenn es irgendwann einmal irgendwo keinen Netzbetreiber mehr gibt, der die Sache freiwillig übernimmt. Dann greift die Gewährleistungsverantwortung der Kommunen ein. Das heißt dann, wenn es nicht mehr wirtschaftlich ertragreich sein könnte und kein Unternehmen sich mehr freiwillig meldet, spätestens dann sind die Kommunen wieder zuständig, den örtlichen Netzbetrieb zu übernehmen. Es ist also festzuhalten: Wir sprechen hier über einen ganz besonderen Wirtschaftsbereich, wir sprechen hier über Daseinsvorsorge - aber nicht nur in Anführungszeichen: Daseinsvorsorge im weiteren Sinn, wie Breitbandausbau, sondern wir sprechen hier über einen ganz engen Bereich, in dem die Kommunen die Gewährleistungsverantwortung tragen. Klar ist, meine Damen und Herren: Auch dann, wenn eine Angelegenheit eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, auch dann, wenn sie in der Gewährleistungsverantwortung der Kommunen steht, ist natürlich das Recht der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich einschränkbar. Jedoch ist der Staat nicht frei bei seiner Einschränkung, sondern er unterliegt selbst Schranken. Zu diesen Schranken gehört eine ernsthafte, eine strenge Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da muss man jetzt wissen, das Grundgesetz geht ganz bewusst von einer dezentralen, von einer örtlichen Verantwortung aus. Es geht davon aus, dass Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft mit solch einem Bezug nicht mit marktwirtschaftlich optimalem Ergebnis erledigt werden sollen, sondern sie sollen in bürgerchaftlicher Selbstverwaltung erledigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass allein die optimale effiziente Aufgabenerledigung kein verfassungslegitimes Ziel ist, sondern es geht ja um die bürgerschaftliche Selbstverwaltung. Damit kann ich die gestellte Frage dahingehend beantworten: Soweit es nicht um die Eröffnung eines Gebrauchtwagenvertriebs geht, sondern soweit es um eine echte Angelegenheit der

örtlichen Gemeinschaft geht, für deren nachhaltige Erfüllung die Gemeinde die Gewährleistungsverantwortung trägt, ist es verfassungsrechtlich verfehlt zu sagen, eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur dann zulässig, wenn die Gemeinde positiv nachgewiesen habe, dass sie die betreffende Aufgabe effizienter erfülle als Private. Meine Damen und Herren, von Verfassung wegen gilt sogar das Gegenteil. Der Staat, der die kommunale Selbstverwaltung einschränkt, hat den Beweis zu erbringen, dass die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung tatsächlich geeignet, erforderlich und auch angemessen ist. Das, was ich Ihnen hier berichte, ist auch nichts Überraschendes. Überwiegend alle Kommunalverfassungen in den Ländern ziehen diesen Trennungstrich. Dass im Bereich der Daseinsvorsorge kommunale Wirtschaftsbetätigung grundsätzlich ohne weiteres zulässig ist, aber außerhalb des Bereichs der Daseinsvorsorge durchaus die Subsidiarität greifen kann. Wir sind hier im Kern der Daseinsvorsorge. Wir sind in der kommunalen Gewährleistungsverantwortung. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Nächste Frage Herr Krischer für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich würde nochmal an Herrn Dr. Boos die Frage richten. Es geht ja darum, auf der einen Seite mehr Rechtssicherheit zu schaffen und auf der anderen Seite, das ist jedenfalls unser Ziel, auch die Stellung der Kommunen in dem Verfahren zu stärken. Sie haben eben diese Kriterien, Unterkriterien, Unterunterkriterien erläutert. Ich habe mir das selber mal angesehen. Ich finde das, was wir da produzieren eine völlige Überforderung von kommunalen Entscheidungsträgern, die an der Stelle meines Erachtens eine viel klarere Regelung brauchen. Deshalb meine Frage an Sie: Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf die kommunale Entscheidungsfähigkeit, gerade wenn sich eine Kommune, wie mehrfach beschrieben, mit dem Gedanken trägt, den Konzessionsnehmer zu wechseln? Haben wir dann mit den Kriterien und der jetzt noch erweiterten Folge, dass die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinde noch mit reinkommen? Gibt es da insgesamt eine Verbesserung der Situation der Rechtsstellung der Kommune?



Und zweite Frage nochmal zum Thema Inhouse: Wie beurteilen Sie die Entscheidung der Bundesregierung, Inhouse-Vergabe ausgerechnet in diesem Bereich nicht zuzulassen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Boos.

SV **Dr. Philipp Boos** (BH&W): Vielen Dank. Die kommunale Position in diesem Verfahren wird durch den Gesetzentwurf in einigen Punkten verbessert, aber in vielen Punkten - in der Stellungnahme sind sie angesprochen - nicht verbessert, obwohl diese derzeit auch schon Gegenstand von Rechtsprechung und kartellbehördlichen Positionierungen sind. Das führt dazu, Herr Krischer hat das angesprochen, dass die Kommunen inzwischen zunehmend von diesem Verfahren überfordert werden. Die werden, das sage ich selber als Berater der Kommunen, inzwischen sehr stark von den Beratern dominiert, weil der Berater anhand dieser langen Tapete an Auswahlkriterien dann sagt, so nach Auswertung hat jetzt Unternehmen X gewonnen. Und dann sitzt der Gemeinderat da und hat Schwierigkeiten, sich von dieser Position des Beraters noch abzugrenzen und sich damit auseinanderzusetzen. Das heißt, die Entscheidungsgewalt der Kommunen darüber, wen sie jetzt als neuen Konzessionsnehmer auswählen wollen, die wird durch die Rechtsentwicklung sage ich jetzt mal vorsichtig seit 2011, also nicht nur durch diesen Gesetzentwurf, doch sehr stark eingeschränkt. Die Kommunen trauen sich in diesem Verfahren oft nicht mehr, kontroverse Entscheidungen zu treffen. Vorhin wurde angesprochen, dass viele dieser Konzessionsverfahren ja unstrittig blieben. Das stimmt, aber die rechtssichere Variante ist dann faktisch immer die, dann nehmen wir den Altkonzessionär, da gibt es am wenigsten Ärger. Mit dieser Haltung gehen inzwischen sehr viele Kommunen - unter der Hand natürlich - an die Sache heran. Und das ist faktisch auch so. Wenn der Altkonzessionär gewinnt, ist die Streiterei über die Netzübernahme obsolet, dann gibt es keine. Neue Unternehmen, die sich um die Konzession beworben haben, könnten natürlich auch noch das Verfahren angreifen, haben aber vielleicht den Verdacht, wenn wir uns jetzt wieder in eine Auseinandersetzung mit der Kommune bewegen, steigen im Falle einer Wiederholung des Verfahrens unsere Chancen auch nicht unbedingt. Diese ungute Entwicklung kann man

aus meiner Sicht schon bestätigen. Das zweite Thema war die Frage der Inhouse-Vergabe. Die würde ich auch - in voller Anerkennung, dass es sich da um eine politische Entscheidung und nicht um eine rechtliche Frage für einen Sachverständigen handelt - befürworten. Vor allem aus einem Grund, der dem ganzen Konzessionsverfahren schon seitdem es im EnWG 1998 angelegt ist, innewohnt. Dass die Kommune nämlich eine Doppelrolle bekommt als Schiedsrichter auf der einen Seite und Teilnehmer am Wettbewerb auf der anderen Seite. Jedes Mal, wenn sich das Stadtwerk oder ein Unternehmen, an dem die Kommune beteiligt ist, an dem Konzessionswettbewerb beteiligt, hat die Kommune diese Doppelrolle. Und diese Doppelrolle wird ihr regelmäßig von Kartellbehörden und Gerichten auch zum Vorwurf gemacht. Da kommt immer der latente Verdacht auf, wenn ihr doch selber euer eigenes Unternehmen auswählt, dann war das doch kein faires Verfahren. Um diesen Verdacht von vornherein auszuräumen, wäre es meines Erachtens sinnvoller, wenn man dann in diesen Konstellationen sagt, es gehört zur kommunalen Selbstverwaltungshoheit, diese Systementscheidung zu treffen. Das hat Herr Böttcher ja auch angesprochen, wie auch der Kollege Kupfer. Die Systementscheidung der Kommune, machen wir es selber mit einem eigenen Unternehmen oder machen wir es durch ein drittes Unternehmen, wäre durch die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe gewährleistet, die nicht dazu führt, dass der Konzessionswettbewerb abgeschafft wird. Weil immer dann, wenn die Kommune nicht selber teilnehmen möchte, sondern sich diverse dritte Unternehmen um die Konzession bewerben, dann bleibt es ja bei dem Wettbewerb. Und dann ist die Kommune nicht in dieser ungunstigen Doppelrolle. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Wir kommen jetzt in die dritte und letzte Runde. Zunächst hat die Kollegin Lanzinger für die CDU/CSU das Wort.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Frage jetzt nochmal zur Inhouse-Vergabe, die ist jetzt immer wieder diskutiert worden. Meine Frage geht an Herrn Boxberger und Herrn Dr. Zuber. Wie sehen Sie die Einführung einer Inhouse-Vergabe? Hätte das tatsächlich Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher? Ja oder nein, einfach Ihre Einschätzung dazu.



Der **Vorsitzende**: Die Frage richtete sich zunächst an Herrn Boxberger.

SV **Matthias Boxberger** (HanseWerk AG): Frau Lanzinger, klare Aussage von Seiten eines Netzbetreibers, der sowohl von privaten wie auch von kommunalen Unternehmen getragen wird, in dem Falle über 200 kommunalen Unternehmen. Wir halten nichts davon, das Tor zu öffnen für eine Inhouse-Vergabe. Wir glauben, dass andere Marketplayer, insbesondere auch solche, die auf Rekommunalisierung abzielen, in einzelnen Gebieten die Chance haben, in einem fairen, transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren sich als bester Netzbetreiber der Kommune zu bewähren. Ich möchte das nochmal nutzen, daran zu erinnern, dass in der Tat die Kommune die Vergabeverantwortung hat. Sie hat die Vergabemöglichkeit und das ist auch die Chance. Wenn das alle 20 Jahre einmal passiert, längstens, was meistens ein Unglücksfall für den Gemeinderat ist, weil man dann entscheiden muss, sich auch genau zu überlegen, was ist uns für den Zweck dieser Vergabe das Wichtigste. Sich da zu prüfen, sich gegebenenfalls mit Experten zu versehen, und das dann auf den Punkt zu bringen. Und ich glaube in einem solchen Wettbewerb nach eingehender Prüfung haben private, private-kommunale oder kommunale Unternehmen genügend Chancen. Es braucht keine Inhouse-Vergabe.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zuber.

Dr. **Andreas Zuber** (VKU): Herr Vorsitzender, Frau Lanzinger, vielen Dank. Die Inhouse-Vergabe ist innerhalb des Vergaberechts Ausdruck des Prinzips, dass die Kommune sich entscheiden kann, mache ich es selbst oder kaufe ich es am Markt ein. Grundsätzlich ist das etwas, was wir im Vergaberecht für wichtig und richtig halten, was auch für die Kommunen wichtig ist. Wir haben jetzt im Rahmen dieser Diskussion eine gewisse historische Entwicklung, die in eine andere Richtung geht. Uns ist in diesem Verfahren eigentlich wichtiger, dass die kommunale Selbstverwaltung - und die Inhouse-Vergabe ist natürlich auch ein Ausdruck dessen - hier im Rahmen vernünftiger Kriterien und auch im Rahmen des Einflusses der Kommune auf das Verfahren und auf die Kriterien ausgestaltet wird. Ich sehe es genauso. Die

Kommune hat einmal in 20 Jahren im Normalfall die Möglichkeit, das zu machen. Muss sich dort überlegen, was ist für mich wichtig, muss eine Prognose treffen, die nicht einfach ist - vor 20 Jahren hätte man viel von dem, worüber wir uns jetzt im Netz unterhalten noch nicht gesehen - muss das machen und sollte da auch tatsächlich die Entwicklungen, die in der Kommune wichtig sind, aufnehmen können und sollte nicht, wie wir es jetzt im Moment haben, in einem Korsett von Gerichtsentscheidungen und sehr filigranen Bewertungseinheiten sein, wo man bei allen Dingen, die nicht schon von einem OLG und vom BGH ausgeurteilt sind, sofort das Problem hat, dass man sich angreifbar macht. Das scheint mir zu diesem Punkt im Moment der wichtigere Aspekt zu sein.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage kommt vom Kollegen Saathoff für die SPD-Fraktion.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank. Meine Frage geht nochmal an Herrn Theobald. Ich würde gerne nochmal den Fokus auf die Einwendung lenken, dass durch die Rekommunalisierung, durch die Konzessionsvergaben teilweise Netzersplitterungen stattfinden und städtische Filetstücke aus größeren Netzgebieten rausgetrennt werden. Und damit verbunden dann der Vorwurf, dass im Prinzip Stadt/Landsolidarität - wenn sie nicht ohnehin von vorneherein eingeschränkt war - spätestens bei der Verteilung der Kosten der Energiewende ausgehebelt wird. Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Sie diese Bedenken nachvollziehen können und uns vielleicht Ihre Sicht dazu nochmal mitteilen.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Theobald.

SV **Prof. Dr. Christian Theobald** (BBH): Vielen Dank. Vielleicht nenne ich vorweg einen empirischen Wert, der jetzt meine persönliche Erfahrung wiedergibt und glaube ich auch korrespondiert ein Stück weit mit den Zahlen, die auch schon genannt wurden. Wenn man sich mal anschaut, wie so ein Konzessionsverfahren am Ende des Tages ausgeht, dann würde ich mal sagen, die Wechselquote - wenn man das mal so kartellrechtlich sagen darf - liegt vielleicht bei 5 bis 10 Prozent. Bei den übrigen 90 bis 95 Prozent bleibt die Kommune beim Altkonzessionsnehmer. Das ist so



meine Wahrnehmung. Ich glaube, die ist auch nicht so fernliegend. Bei den 5 bis 10 Prozent, in denen gewechselt wird, entscheidet sich die Kommune in der Regel in fast allen Fällen wiederum für einen anderen schon bereits etablierten Netzbetreiber. Das heißt, unterm Strich nimmt die Zahl der Netzbetreiber nicht zu. Es wird mitunter mal eine Eigentumsgesellschaft gegründet, die dann vielleicht das Netzeigentum hält, aber dann wiederum verpachtet an einen etablierten Netzbetreiber. Also es gibt keine signifikante – signifikant schon gar nicht –, keine nennenswerte Zunahme der Zahl der Netzbetreiber. Das heißt, also der Vorwurf der Netzzersplitterung, weil immer mehr Netzbetreiber und so weiter, der ist glaube ich empirisch nicht nachweisbar – im Gegenteil. Darüber hinaus ist es so, dass es auch eine Reihe von Studien mittlerweile gibt, die keine signifikanten Effizienzunterschiede zwischen kleinen und größeren Netzbetreibern sehen. Wenn dann gibt es sogar eher Aussagen, dass kleinere Netzbetreiber ein kleines bisschen effizienter sind als größere Netzbetreiber. Dann muss man auch dazu sagen, dass die Effizienz eines Netzbetreibers von vielen Faktoren abhängt und längst nicht nur von der Frage, ob das Unternehmen vorwiegend städtisch ist oder aber in der Fläche versorgt. Maßgeblich sind da auch Unternehmensstrukturen, Kooperationen mit anderen Unternehmen, aber natürlich auch – das muss man sehr deutlich sagen –, Synergien aus einem spartenübergreifenden Betrieb, das heißt mit Strom/Gas aber auch Wasser/Abwasser, Telekommunikation und so weiter. Da kann ich natürlich als Multi-Utility-Unternehmen, als Mehrspartenunternehmen natürlich extreme Synergien heben und damit auch deutlich effizienter werden. Letztendlich muss man umgekehrt auch sagen – das soll jetzt nicht despektierlich klingen –, ich habe auch mal lange Zeit gerne im ländlichen Raum gelebt, da weiß ich auch, da sind die Netzentgelte höher, dafür ist vieles andere günstiger. Das muss man auch sehr deutlich sagen. Das gleicht sich dann am Ende des Tages ein Stück weit aus. Es ist jetzt auch nicht die Aufgabe der Kommunen, um das mal sehr deutlich zu sagen, die ja eine Entscheidung für ihre eigene Gemarkung treffen muss, jetzt auf Effekte zu achten, was passiert 200 Kilometer weiter weg. Gehen bei uns die Netzentgelte runter, anderswo gehen sie hoch, will ich das aber nicht. Das muss eine Kommune schon für ihren örtlichen Wirkungsbereich

und für die eigene Gemarkung entscheiden. Schließlich muss man sagen, Herr Böttcher hat ja zu Recht in der Stellungnahme darauf hingewiesen und auch Herr Boxberger, auf die Sonderlasten jetzt mit EEG-Anlagen und so weiter, gerade im ländlichen Raum. Das ist ja völlig richtig. Ich glaube aber, dass das jetzt die Aufgabe des Gesetzgebers ist, an anderer Stelle das zu korrigieren. Da gibt es ja auch entsprechende Vorschläge. Die ARegV soll angepasst werden, § 10e ARegV im Entwurf, der Kapitalkostenabgleich, der Zeitversatz $t - 7$ im Zweifel soll auf null reduziert werden, das heißt, da gibt es gesetzgeberische und verordnungsgeberische Maßnahmen, um genau diese Effekte, die ja durchaus richtig beschrieben sind, um die zu kompensieren. Und auch, das muss man sagen, die Bundesnetzagentur ich will nicht sagen privilegiert die ländlichen Netzbetreiber, aber bei den Parametern, die berücksichtigt werden bei der Ermittlung des Effizienzvergleichs, der alle fünf Jahre durchgeführt wird nach ARegV, auch bei diesen Parametern, die da zugrunde gelegt werden, wird sehr genau darauf geachtet, dass die ländlichen Netzbetreiber da eher Startnachteile haben, um das wieder zu kompensieren. Und wenn ich es richtig sehe, ist es auch so, dass, glaube ich mit einer Ausnahme, alle ländlichen Netzbetreiber diesmal einen Effizienzwert von 100 Prozent haben, einerseits, weil die Unternehmen sicherlich selber tatsächlich effizient sind. Das will ich gar nicht Frage stellen. Aber eben, weil die Bundesnetzagentur da ja auch sehr drauf achtet, bei dem Effizienzvergleich, dass da Startnachteile, wenn man das mal so aus der ländlichen Region heraus argumentieren möchte, dass die da wieder kompensiert werden. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Nächste Frage Kollege Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. So am Ende dieser Anhörung habe ich jetzt nochmal ein ungutes Gefühl was den objektiven Ertragswert angeht. Deshalb eine Frage nochmal an Herrn Böttcher und Herrn Kapferer. Ich würde ganz gerne nochmal eine Einschätzung haben über die Rechtssicherheit dieses Begriffes. Also ich habe jetzt das Gefühl, nachdem Herr Dr. Theobald dieses sehr stark in Frage gestellt hat, ob wir mit diesem neuen Begriff vielleicht sogar eher mehr Rechtsunsicherheit schaffen als Rechtssicherheit



haben, also entgegen dem, was wir uns ursprünglich mal im Gesetz vorgestellt haben. So wäre ich sehr dankbar, wenn sie Aufklärungsarbeit leisten können, und wenn ja und wenn Sie die Unsicherheit sehen, wie wir das vielleicht entsprechend auflösen könnten.

Der **Vorsitzende**: Herr Böttcher bitte.

SV **Karl-Ludwig Böttcher** (stgb): Herr Bareiß, vielen Dank nochmal für diese Nachfrage. Das ist ja gerade der springende Punkt dabei, dass wir lange gesucht haben und ich sage es mal beispielsweise die Kollegen der Bundesverbände konnten es mir nicht erklären, was sich hinter diesem Begriff „objektivierter Ertragswert“ verbirgt. Das ist kein Vorwurf, sondern ist einfach eine Feststellung. Und wir haben lange gegraben und hoch und runter gerechnet und quer geguckt, was ist denn das eigentlich. Auch wenn Sie mal in der Rechtsprechung gucken, das werden Sie nicht finden. Und insofern in einer der Stellungnahmen habe ich gelesen, das müsse wohl der objektive Ertragswert sein. Und das alleine ist schon eine falsche Schlussfolgerung. Und wenn das von einem Sachverständigen kommt, dann muss man drüber nachdenken, ob dann eine Kommune oder aber auch die Unternehmen – ich will das ja immer nicht nur aus einer Sicht beleuchten – in der Lage sind, das zu bewerten. Wenn ich als Anbieter komme und ich muss den dann im Nachhinein also auch diesen objektivierten Ertragswert für mich ja darstellen als Kaufpreis, dann kommen beide Seiten oder alle drei Seiten, nämlich Gemeinde – Gemeinde ist dann zwar schon ein bisschen raus, bei der Anfechtung des Verfahrens ist sie aber wieder drin – oder wenn es aber hier zu keiner Einigung kommt über den Kaufpreis, dann hat man in der Frage der Daseinsvorsorge der Versorgungssicherheit natürlich auch schlechte Karten. Der Altversorger bleibt zunächst einmal drin, ist aber auch dem Risiko ausgesetzt, dass er hier auch mit Wertverlusten dann rechnen muss. Auch zu der Frage, wie sich das im Übrigen auswirken könnte: Herr Bareiß, wir haben Nachweise, dass bei dieser Herausbrechung zehn bis zwanzig Prozent höherer Netzentgelte im ländlichen Raum, und zwar in Mitteldeutschland, dafür habe ich ein Beispiel mir gerade aus den Unterlagen herausgesucht, die sind nachweisbar. Und daran muss man

natürlich dann auch denken, wenn es diesen objektivierten Ertragswert gibt. Auch das hat ja Auswirkungen auf den Rest, der übrig bleibt. Und an der Stelle würde ich sagen, als Vertreter auch der kommunalen Anteilseigner eben in Ostdeutschland hier bis 75 Prozent, das möchten wir nicht eingehen zu Gunsten einiger weniger anderer. Und deshalb, wie gesagt, eindeutig nochmal hier die Aussage, es wird neue Rechtsunsicherheiten geben und ich kann eine Begründung für diesen Begriff „objektivierter Ertragswert“ kann ich nicht im Kaufering-Urteil oder in nachfolgenden BGH-Entscheidungen finden. Wer das erfindet, der muss mich dann mal schlau machen im Nachhinein.

Der **Vorsitzende**: Herr Kapferer.

SV **Stefan Kapferer** (BDEW): Ergänzend in aller Kürze. Die Bundesregierung hat ja nicht ohne Grund deshalb auch die Möglichkeit im Gesetzentwurf vorgesehen, dass wenn die Vertragsparteien sich verständigen, auch ein anderes Verfahren angewendet werden kann. Ich habe ganz zu Beginn schon mal ausgeführt, dass dieses allerdings in dem normalerweise konfliktbelasteten Streitpunkt des Kaufpreises nicht der Fall sein wird. Was ich auch nochmal hervorheben will, und da glaube ich liegt ein ganz schwerwiegender Punkt für zunehmende Rechtsunsicherheit jetzt an dieser Stelle, ist gar nicht die Frage, was ist eigentlich der Ertragswert. Weil der Ertragswert wird natürlich sehr stark abhängen von der Erlösobergrenzeaufteilung und der Frage, wie die sich auf die Netzentgelte auswirkt, die ja dann den Ertragswert auch für den Erwerber bestimmen. Sondern es wird ganz entscheidend von der Frage abhängen, wie zukünftig die Netzentgelte darüber entscheidet, die Regulierungsbehörde darüber entscheidet. Und das ist ja etwas, was gar nicht hier im EnWG geregelt wird, wie Sie wissen, sondern in der Anreizregulierungsverordnung, die gerade ja heute Morgen im Bundeskabinett ist und die dann im weiteren Verfahren zu behandeln ist. Und ich habe ganz zu Beginn schon mal gesagt, wir sehen das Problem, dass hier zwei unterschiedliche Rechtsbereiche in Anreizregulierungsverordnung und EnWG nicht ausreichend harmonisiert sind und halten es deshalb für dringend erforderlich, dass man sich das im weiteren Verfahren auch nochmal anschaut.



Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion Herr Kollege Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Ja herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Raphael und an Herrn Fuchs. Also wir haben im Prinzip drei Themen heute intensiv miteinander besprochen. Also die Frage der Gleichwertigkeit der Kriterien und wie man es juristisch organisiert, muss das im § 1 stehen oder im § 46. Wir haben über die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gesprochen. Was ist das eigentlich und sind die ausreichend im Sinne des Art. 28 GG dargestellt. Und wir haben über die Netzzersplitterung gesprochen. Als ehemaliger Kommunalverbandsmitglied gehört, eben mit einer Stimme zu sprechen. Ist das bei diesen drei Fragen bei Ihnen, also Städtetag und Städte- und Gemeindebund, auch so? Können Sie vielleicht auf die drei Begriffe eine kurze Einschätzung aus Ihrer Sicht geben? Gibt es da eine Differenz zwischen Städtetag und Städte- und Gemeindebund oder nicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Raphael zunächst.

SV **Detlef Raphael** (Deutscher Städtetag): Also ich sehe da überhaupt keine Differenzen. Das wird ja auch deutlich durch die gemeinsame Stellungnahme, die wir abgegeben haben. Wir sind uns einig, was die Belange der örtlichen Gemeinschaft angeht, dass sie gleichrangig definiert werden müssen. Das Zweite, dass deshalb auch dieser Hinweis nochmal auf die Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit entfallen kann. Wir glauben, dass wir um uns oder unseren Kommunen das Ganze rechtssicherer zu machen, das was heute am Anfang diskutiert worden ist in der Anhörung, die Rügeobliegenheiten und die Präklusion noch rechtssicherer und besser ausgestaltet werden kann, wenn man es am GWB orientiert. Einen Hinweis noch – das wäre eine Bitte, weil es nicht in diesem Verfahren jetzt hier Thema ist, aber es sollte eine Frage hier im Parlament werden, ob nicht eine Änderung der Konzessionsabgabenverordnung sinnvoll wäre und da dann – Herr Dr. Zuber hatte darauf hingewiesen – das Ganze auch abzurunden.

Der **Vorsitzende**: Herr Fuchs.

SV **Timm Fuchs** (dstgb): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann mich meinem Vorredner anschließen. Da gibt es in der Positionierung keine Unterschiede zwischen den kommunalen Spitzenverbänden; Städtetag, Städte- und Gemeindebund. Im Übrigen auch nicht mit dem Landkreistag. Ich möchte aber auch die Gelegenheit nutzen, nochmal auf einen Punkt hinzuweisen, der auch noch einer rechtssicheren Lösung bedarf, der aber auch noch nicht im Rahmen dieser Anhörung ausreichend adressiert worden ist. Das betrifft nämlich die an sich gute Regelung zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist eine sehr wichtige Einnahmequelle für die Städte und Gemeinden. Round about pro Jahr 3,4 Milliarden Euro. 3,4 Milliarden ohne Stadtstaaten. Das ist eine Einnahmequelle, die vor allem sicher ist, die nicht so volatil ist wie manche Gemeindesteuer wie die Gewerbesteuer. Deshalb ist es ganz wichtig, dass diese Regelung getroffen worden ist, dass die Konzessionsabgabe auch weitergezahlt werden muss über dieses eine Jahr hinaus, eben gerade in den Fällen, wo es zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Es ist früher schon gesagt worden, dass man diese Regelung auch besser ausgestalten könnte, nämlich in der Art und Weise, dass man beispielsweise halt nicht nochmal eine Einschränkung vornimmt bei der Weiterzahlung der Konzessionsabgabe, dass die nicht weitergezahlt werden soll, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, das Verfahren rechtzeitig einzuleiten. Damit will ich nicht sozusagen die Gemeinden begünstigen, die das nicht tun, da wird es natürlich immer Gründe auf der einen Seite für geben. Auf der anderen Seite gibt es – und auch das wurde erwähnt – die Möglichkeiten von den Kartellbehörden bzw. von der Kommunalaufsicht dafür zu sorgen, dass das Verfahren rechtssicher bzw. rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt wird. Zweiter Punkt in dem Zusammenhang: Das haben wir auch in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, dass wir möchten, dass die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe sich auf den sogenannten Gemeinderabatt bei der Versorgung eigener Liegenschaften erstreckt. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn es gibt viele kommunale Liegenschaften, die mit Gas versorgt werden, die hohe Verbräuche haben. Der Gemeinderabatt, den gibt es im Moment auf den Netzanschlusspreis im Rahmen der Energieversor-



gung. Der sollte sich auf diesen Fall der Weiterzahlung der Konzessionsabgabe erstrecken, weil dadurch halt kommunale Einnahmesicherheit auch in diesen Fällen gewährleistet ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Nächste Frage bitte, Frau Kollegin Bulling-Schröter.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Kupfer zum Thema Inhouse-Vergabe. Freundlicherweise hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf die Position der Linken zur Konzessionsvergabe verewigt. Dafür erstmal vielen Dank. Da wird auf Seite 1 geschrieben unter dem Punkt Alternativen, ich zitiere: „Nicht aufgegriffen wird die von kommunaler Seite und zuletzt von der Fraktion DIE LINKE. vorgebrachte Forderung, von einem vergabeähnlichen Verfahren gänzlich absehen zu können und eine direkte Inhouse-Vergabe von der Gemeinde an ein kommunales Unternehmen zuzulassen. Der in § 46 EnWG angelegte „Wettbewerb um das Netz“ ist zwingend aufrechtzuerhalten. Dieser ist kein Selbstzweck, er dient dazu, die in § 1 Absatz 1 EnWG normierten Ziele, die im Interesse des Allgemeinwohls liegen, zu erreichen.“ Jetzt meine Frage an Herrn Dr. Kupfer: Wer ist Ihrer Auffassung nach hier im Recht?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Kupfer.

SV **Prof. Dr. Dominik Kupfer** (W2K): Vielen Dank, meine Damen und Herren. Das kommt darauf an, was mit dem Begriff „Wettbewerb um das Netz“ gemeint ist. Versteht man es so, wie der historische Gesetzgeber mit Blick auf das heute noch bestehende Gesetz - § 46 EnWG - dann ist ganz klar, der Wettbewerb um das Netz zu sehen im Zusammenspiel mit dem Wettbewerb *im* Netz, mit dem Wettbewerb *gegen* das Netz und mit dem Wettbewerb *um* das Netz. Ziel ist, die Vermachtungstendenzen, die vom örtlichen Verteilernetz ausgehen zu kanalisieren. Wettbewerb *im* Netz: das ist Netzanschluss, das ist Netzzugang, das ist die Regulierung der Netznutzungsentgelte. Wettbewerb *gegen* das Netz wurde vom Gesetzgeber eingeführt, § 46 Abs. 1, um erleichtert einzelne Leitungen verlegen zu können, um so die Bedeutung des örtlichen Verteilernetzes zurückzunehmen. § 46 Abs. 2 bis

4 waren ganz klar vom damaligen Gesetzgeber so gedacht, spätestens alle 20 Jahre Bewegung in das Netz zu bringen. Heute wird Wettbewerb um das Netz völlig anders verstanden. Die Verfasser des Gesetzentwurfs bringen den „Wettbewerb um das Netz“ gegen die Kommunen in Stellung. Es soll verhindert werden, dass hier die Kommunen einen Zugriff nehmen, ohne dass sie einen „Bessererfüllungsbeweis“ erbracht hätten. Meine Damen und Herren, abschließend zum Thema Wettbewerb um das Netz. Man muss in der Praxis konstatieren: Erstens, heute gibt es ganz häufig keinen Wettbewerb um das Netz, weil dieser unzuverlässige Rechtsrahmen dazu geführt hat, dass viele Kommunen sich scheuen, vom etablierten Netzbetreiber wegzugehen oder nicht im Konsens mit diesem eine neue Lösung zu finden. Tatsächlich wirkt dieser „*Rechtsunzustand*“ erdrosselnd. Ich befürchte, dass mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf diese Rechtsunsicherheit nicht erheblich, nicht wesentlich beseitigt oder auch nur verbessert wird. Es verbleiben zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, zu viele Fragezeichen. Wir haben es diskutiert. Das Spannungsverhältnis mit der Konzessionsvergaberichtlinie habe ich aufgezeigt. Wie soll damit umgegangen werden? Mit einem bloßen Glaubensbekenntnis, man sei überzeugt, man habe es anders verhandelt, ändert man nicht den Anwendungsbereich einer Richtlinie. Nächster Punkt: Es geht tatsächlich nicht nur um die Frage Inhouse oder nicht. Es geht darum, ob ich Rechtssicherheit in den Wettbewerb bekomme. Eine kleinere Kommune, die sich bislang nicht im Bereich des örtlichen Verteilernetzes engagiert hat, wird nicht eine Inhouse-Vergabe an sich selbst vornehmen, weil sie das fachlich gar nicht kann. Sie braucht dann einen Kooperationspartner. Dann bin ich ja sowieso im Bereich der Ausschreibung. Ich finde es verkürzt, hier immer nur auf die Inhouse-Vergabe zu kommen, um dann zu polarisieren. In der Praxis geht es tatsächlich um die Rechtssicherheit, die gewonnen werden muss. Der örtliche Netzbetrieb ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Es gibt keinen Dualismus zwischen Kriterien nach § 1 und örtlichem Netzbetrieb. Es entspricht der kommunalen Selbstverwaltung, dass die Kriterien des § 1 von der Kommune im Verfahrensbrief konkretisiert werden können müssen mit Blick auf ihr örtliches Netz. Die Kommune soll mit Blick auf die



Umweltfreundlichkeit des Netzbetriebs entscheiden können, welche Vorgaben sie macht - etwa an den Einbau von steuerbaren Trafos. Das ist unmittelbar kommunale Selbstverwaltung mit Blick auf die Ziele des § 1 EnWG auf das örtliche Verteilernetz. Es wird auch nicht gelingen, meine Damen und Herren, mit wenigen Vorschriften ein eigenständiges Regime hier zu etablieren, das möglichst angelehnt sein soll an das Kartellvergaberecht, aber dieses nicht für anwendbar zu erklären. Wir haben festgestellt: allein mit Blick auf die Rechtswegfragen - viel zu viele Fragezeichen. Man fragt sich also – vielen Dank für den Hinweis, ich komme zum Ende – warum nimmt man nicht den naheliegenden, den verfassungskonformen Weg und überträgt das Konzessionskartellvergaberecht auch auf die Energiekonzessionen. Meine Damen und Herren, warum tut man das nicht? Wenn man mit dieser Frage in der Praxis konfrontiert wird, wird es schwierig, darauf eine klare Antwort zu finden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die letzte Frage kommt vom Kollegen Krischer.

Abg. **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich stelle jetzt fest, der eigentlich im Gesetz postulierte Wettbewerb ums Netz, der findet nicht statt, weil 90 bis 95 Prozent den Altkonzessionär wählen, weil sie sich gar nicht trauen, in die Rechtsunsicherheit reinzugehen und eine Auseinandersetzung zu machen. Das ist ja auch mal als Botschaft wichtig. Deshalb möchte ich eine Frage an Herrn Boos stellen. Die Frage: Wir werden also weiterhin mit Streitfällen zu tun haben, weil der Gesetzentwurf es ja auch jetzt nicht löst, nicht die Rechtssicherheit im notwendigen Maß zu schaffen. Deshalb meine Frage an Sie: Bisher geht das ja alles zum Gericht und wird gerichtlich geklärt. So verstehe ich es jedenfalls. Ist Ihrer Meinung nach sinnvoll, das weiter gerichtlich zu klären oder bräuchten wir nicht andere Instanzen, Stichwort Bundesnetzagentur, Kartellbehörden – keine Ahnung, also die an der Stelle den Streit, wer das Netz bekommt und nachher auch die Übergangsphase des Netzes, wenn ein anderer Konzessionär gewählt wird, die das regeln. Meine Frage an Herrn Fuchs wäre noch: Ob nicht analog zu § 104 GWB, ist es glaube ich, solche Vergabekammern eingerichtet werden können, ob hier nicht

entsprechend andere Institutionen geschaffen werden, die am Ende die Streitereien vor Gericht dann auch vielleicht obsolet machen und hier andere Möglichkeiten zur Streitklärung schaffen.

Der **Vorsitzende**: Und jetzt die letzten beiden Antworten, zunächst Herr Dr. Boos.

SV **Dr. Philipp Boos** (BH&W): Ja, dann will ich mich zunächst auf das Thema Netzübernahme konzentrieren. Weil es ja zwei Streitige Prozesse gibt. Einmal die Rechtmäßigkeit des Konzessionsverfahrens, und falls in den wenigen Fällen ein neuer Konzessionär ausgewählt wird, die Frage zu welchen Konditionen geht dann das Netz über. Für die Durchsetzung der Netzübernahme ist aus meiner Sicht die Bundesnetzagentur perfekt geeignet. Im Gegensatz zu einem Zivilgericht, das immer das Problem hat, es ist – ich gehörte ja auch zu den Juristen – mit einem Juristen besetzt und nicht mit einem kaufmännischen Sachverständigen. Das heißt, jede Netzübernahme vor einem Zivilgericht erfordert dann erst einmal umfangreiche Stellungnahme von technischen und kaufmännischen Sachverständigen. Das Verfahren wird teurer. Es wird in die Länge gezogen, weil man sich darüber streitet, wer ist denn geeignet, wer ist neutral. Dann muss er ein Gutachten abgeben. Die Bundesnetzagentur wäre dafür perfekt ausgestattet. Sie hat das auch in 2012 in zwei Fällen gemacht. Das wurde in 2014 in der bekannten „BGH-Homberg-Entscheidung“ bestätigt. Allerdings hat sie ein Aufgreifermessen. Das heißt, sie muss nicht eingreifen. Sie kann auch sagen, wir haben im Moment wichtigeres zu tun. Wir sind personell nicht ausreichend besetzt. Das führt dazu, dass seit dieser BGH-Entscheidung, die es wieder freigegeben hat, die Bundesnetzagentur trotzdem keine einzige Streitige Netzübernahme mehr aufgegriffen hat. Und das wäre am Ende aus meiner Sicht für alle Beteiligten günstiger, weil die hohen Prozesskosten vermieden würden. Zur Zuständigkeit der Vergabekammern ist schon einiges gesagt worden, dann würde ich mit fairer Aufteilung der Redezeit schließen.

Der **Vorsitzende**: Herr Fuchs bitte.

SV **Timm Fuchs** (dstgb): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Herr Krischer, wir haben ja in unserer Stel-



lungnahme uns auch ganz klar dafür ausgesprochen, dass man entsprechend der Regelungen im GWB halt auch hier den Rechts- und Instanzenzug bei der Rügemöglichkeit, die ja jetzt neu im Gesetzentwurf vorgesehen ist, wählt. Das heißt, dass man nicht die Gemeinden entscheiden lassen sollte zunächst darüber, ob die Rügen rechtmäßig sind, beziehungsweise ob das, was den Rügen zugrunde liegt, halt rechtmäßig vorgetragen ist oder nicht, sondern dass das, wie man das auch bereits aus den etablierten Vergabeverfahren kennt, die Vergabekammern machen sollten. Das hat natürlich auch damit zu tun, dass wir in Deutschland laut der amtlichen Statistik ungefähr 11.114 Gemeinden haben. Im Schnitt haben die 7.200 Einwohner, und die haben schlichtweg auch gar nicht die Manpower und das Personal ähnlich wie eine Vergabekammer dann auch über diese Rügen zu entscheiden. Warum wollen wir die Vergabekammern dies entscheiden lassen? Die haben sich einfach bewährt im allgemeinen Vergabeverfahren. Auch hat sich das Verfahren bewährt, dass diese erst entscheiden. Da zeigt nämlich die Erfahrung, dass die den größten Teil der streitigen Fälle abräumen, und dann geht es gar nicht erst zum OLG. Und dass auch im Grunde dieser Rechtsweg, der da vorgesehen ist im GWB der bessere ist, weil

der nämlich nicht im Rahmen von einstweiligen Verfügungsverfahren operiert. Sondern ich habe die Vergabekammern, und wenn die Entscheidung von den nochmal angegriffen werden, ich dann halt die OLG-Zuständigkeit habe, die OLG-Richter haben in der Regel in diesen Streitigkeiten auch eine hohe Expertise und können sich auf diese Verfahren denn dann auch nochmal besser und besonderer konzentrieren, als das beispielsweise beim Landgericht der Fall ist. Sodass wir ganz klar dafür plädieren auch entsprechend der GWB-Regelung hier eine Regelung zur Frage der Rüge und Präklusion einzufügen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, meine Damen und Herren, liebe Experten. Danke, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben. Sie sehen, wir haben es in der vorgesehenen Zeit mit Ihrer Hilfe geschafft. Ich hoffe, dass wir jetzt mehr Rechtssicherheit erhalten. Ich schließe mit allseitigem Einverständnis diese Anhörung und wünsche einen schönen restlichen Tag und eine schöne restliche Woche. Vielen Dank und kommen Sie gut nach Hause.

Schluss der Sitzung: 12:54 Uhr
Zá/Ka/Gr/Pr/Gei/Gni



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 1. Juni 2016, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

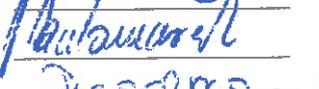
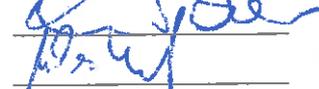
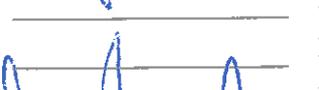
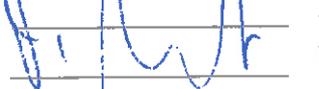
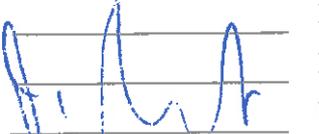
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüsch, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koeppen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körper, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nießlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 1. Juni 2016, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	_____
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	_____
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	_____
Held, Marcus		Flisek, Christian	_____
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	_____
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	_____
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	_____
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	_____
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	_____
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	_____
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	_____
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	_____
Wicklein, Andrea		Stadler, Svenja	_____
Wiese, Dirk		Thews, Michael	_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	_____
Ernst, Klaus	_____	Dehm Dr., Diether	_____
Lutze, Thomas	_____	Lenkert, Ralph	_____
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	_____
Schlecht, Michael	_____	Wagenknecht Dr., Sahra	_____

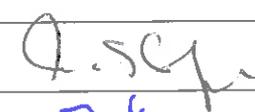
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 1. Juni 2016, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	_____

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	Paulowitz		RB
Bayern	Dobler		RD
Berlin	Biniast		SR 'Li
Brandenburg	Dr. Hildebrand		RU, RD
Bremen			
Hamburg			
Hessen	ALTHOFF		TD
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	Jörg Neumann		RR
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Sethwicz Barbara Jera	 Jäger	Ref.

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BRWi	Doer	S. Doer	AR
" BMLi	BECKMEYER	Meyer	FSt.
"	Stange	Stange	
"	KOOTYHMEEL	Kooty	
BMW	Dr. Nielandt	D. Nielandt	FR
BMW	Andre Ell		
BWi	Buhn, Hino	Hino	MIC2
BMW	Pop, Bitt	B. Pop	MIC2



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 1. Juni 2016, 11.00 bis 13.00 Uhr,
PLH – Europasaal 4.900

Stefan Kapferer
Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Karl-Ludwig Böttcher
Brandenburgischer Städte- und
Gemeindebund (stgb)

Matthias Boxberger
HanseWerk AG

Dr. Andreas Zuber
Verband Kommunaler Unternehmen e.V.
(VKU)

Prof. Dr. Christian Theobald
Becker Büttner Held (BBH)

Prof. Dr. Dominik Kupfer
Wurster Weiß Kupfer (W2K)

Dr. Philipp Boos
Boos Hummel & Wegerich (BH&W)

Detlef Raphael
Deutscher Städtetag
(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsord-
nung des Deutschen Bundestages)

Timm Fuchs
Deutscher Städte- und Gemeindebund
(dstgb)
(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsord-
nung des Deutschen Bundestages)